CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen ꝛc.

und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Verfaßt
von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Achter Theil.

Augsburg 1787.
bey Conrad Heinrich Stage.

Inhalt.

I.

Aus dem kathol. Kirchenstaats-Recht.

Fortsetzung der Geschichte der Nunciaturen in Teutschland. S. 1

Diese Geschichte wird in folgenden Theilen fortgesetzt.

II.

Ex jure privato familiarum illustrium.

Beweis, daß *exceptio fori austregalis in causa spolii* eines Privaten gegen einen Reichsgrafen niemals statt finde. S. 46

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. IV. p. 88-101.

III.

III.

Ob die Jurisdiction der höchsten Reichs-gerichte fundirt seye, wenn durch Familien-Verträge oder Vergleiche vestgesetzt worden, daß die etwa strittige Gegenstände von Schiedsrichtern abgethan werden sollen? S. 75

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. T. I. Decis. VIII. p. 164-188.

IV.

Ex Jure civili.

Ob die *Læsio quanti minoris* nach arithmetisch oder geometrischem Verhältniß zu beurtheilen seye? S. 85

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. I. p. 6.

V.

Delectus Sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicatarum imprimis notabilium. S. 91

Aus Herrn von Ludolf Symphor. II. Consil. & Decis. Cam. Tom. I.

I. Fort-

I.

Fortsetzung der Geschichte der Nunciaturen in Teutschland.

§. 21.

Besondere Vorgänge im 18ten Jahrhundert mit der Köllnischen Nunciatur.

Kaiser und Reich mochten gegen die Nuncien verfügen, was sie wollten, hierum bekümmerten sich diese wenig oder gar nichts. Anfang dieses Jahrhunderts erlaubte sich der Nuncius zu Kölln so viel, daß 1706. von einem bey dem Lehenhof der Aebtissin von Thorn ergangenen Urthel an ihn appellirt wurde. Er nahm die Appellation nicht nur an, sondern schützte dieselbe noch mit einer Excommunication. Die Aebtis-

sin erhielt aber vom Reichs-Hofrath ein Mandatum poenale de desistendo ab evocatione cœpta, und der Kaiser ward durch ein Conclusum der drey Reichskollegien ersucht, durch seinen Gesandten zu Kölln wider unerlaubte Usurpationen das Nöthige verfügen zu lassen. Der Nuncius mußte freylich von seinem Vorhaben abstehen.

Allein seine Eingriffe giengen bey jedem andern Anlaß wiederum fort, und der kaiserl. Hof ward mit fortwierigen neuen Beschwerden befallen. Kaiser Joseph I. fand sich bewogen, Anno 1706. durch litteras patentes ad Colonienses, Paderbornenses, Monasterienses & Leodienses alle gesetzwidrige Appellationen an die Nunciatur von neuem nachdrücklichst zu verbiethen. Deme ohngeachtet wagte der Nuncius zu Kölln im Jahr 1714. auf Ansuchen der Doktoren Juris ecclesiastici zu Kölln in ihren Strittigkeiten mit den Doktoren der Civilrechten einen ganz außerordentlichen Schritt, indem er gegen letztere nicht nur Decreta decanatus sequestratoria in temporalibus bey Strafe von 100 Goldgulden ergehen ließ, sondern auch den Dechant in förmlichen Bann that. So mißfällig der Kaiser sich hierüber erzeigte, und dem Nuncius sogar ankünden ließ, ihn im Fall seiner Beharrlichkeit

in dem Reich nicht mehr zu dulten, eben so freymüthig bestunde dieser auf seinem Unternehmen, und gienge von Kölln nach Rom ab. Sein zurückgelassener Administrator verfällte durch ein päbstliches Breve nachhero sogar den kaiserlichen Gesandten in die Censur, und als der Kaiser ihm auftrug, binnen 8 Tagen von Kölln, und in Zeit von vier Wochen das Reich zu räumen, gieng dieser auch, ohne den Erfolg abzuwarten, von da hinweg. Nach Verlauf einiger Jahre fand sich wiederum ein Nuncius zu Kölln ein, und setzte die vorhinige Eingriffe in allen Theilen der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit fort, wo es seine Vorfahren gelassen hatten. Die Beschwerden über die angemaßte Gerichtsbarkeit nahmen vielmehr dergestalten überhand, daß Kaiser Karl VI. ein Commissionsdecret 1719: worauf zwar kein Reichsgutachten erfolgt ist: dem Reichs-Kammergericht abermals die Beobachtung des Reichsabschieds und der Verordnungen Kaiser Joseph des Ersten wider die Mißbräuche anbefahl.

§. 22.

Ganz besondere Protestation des päbstlichen Nuncius im Jahr 1742.

Die päbstliche Nuncien kamen zu allen Reichsangelegenheiten ungerufen, und brachten öfters

die unannehmlichsten Vorträge mit sich. Der päbstliche Nuncius Doria übergab bey dem Churfürstentag zu Frankfurt im Jahr 1742. den 23. und 24. Jan. bey der Churmaynzischen Kanzley zwey schriftliche Protestationen. Die erste betraf den Herzog von Hanover, den der Pabst nicht für einen Churfürsten erkennen, und bewirken wollte, daß man ihm bey dem Wahltag keine Stimme gestatte. Die zweyte gieng gegen die Wahlkapitulation selbsten, weil man in selbiger nicht nur den Westphälischen Frieden, sondern auch den *Art. XIV.* der vorigen Kapitulationen bestättigte. Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr der Hanoveranische Gesandte über diese kahle Verwahrung aufgebracht war. Er drang darauf, daß sie von Reichsakten originaliter sollte removirt werden. Chursachsen und Brandenburg unterstützten dieses Ansinnen, allein Maynz, Trier und Kölln bezeigten sich hiebey ganz unthätig. Die Protestation blieb eben auf sich erliegen, als wie das bekannte Votum des Abten zu Kempten, der in Comitiis erklärte, den König von Preußen nicht als König anzuerkennen. Auf die zweyte Protestation ward eben so wenig Rücksicht gemacht. Man sahe sie als die Geburt eines päbstlichen Nuncius an. Im Jahr 1551. war beym

Reichs=

Reichshofrath ein Prozeß in Sachen der Lüttichischen Landstände gegen die vier Bettelorden puncto modi contribuendi & collectandi anhängig: die Bettelorden wandten sich nach Rom, und erhielten, daß der Nuncius zu Kölln in Sachen erkennen solle, welches aber der Reichshofrath durchaus nicht leiden wollte. Er bedrohte den 19ten August die Mönche mit dem Reichsfiscal, wann sie nicht in dieser weltlichen Sache von dem Recurs an die geistlichen Gerichte abstehen würde: und dann war's Ruh. Hieraus läßt sich allerdings abnehmen, wie die Nunciaturen sich in alle Geschäffte gemischt.

§. 23.

Verhandlungen bey der letztern römischen Königswahl.

Durch diese und dergleichen Demarchen der päbstlichen Nuncien wurden die mehreste Reichsstände immer aufmerksamer gemacht. Sowohl Kaiser Karl VII. 1742. als Kaiser Franz 1745. versprachen, die Beschwerden der teutschen Nation wider die Nunciaturen abzuschaffen. Diese beyde Regenten konnten aber ihrem Versprechen keine Kraft geben.

Bey der römischen Königswahl Joseph II. 1764. kam dieser Gegenstand in Bewegung. Der Churfürst von Pfalzbaiern (der zu München eine beständige Nunciatur 1785. gestiftet hat) sahe die große Beschwerden der teutschen Nation über die Nunciaturen damals sehr lebhaft ein. Sein Gesandter unterzog sich der guten Sache mit großem Nachdruck, und verlangte, „daß in „der Wahlkapitulation die Beschwerden viel ge„nauer abgefaßt werden müßten. Man sollte „darauf dringen, (setzte er hinzu) daß endlich „auf das kaiserliche Commissionsdecret von 1719. „ein Reichsgutachten erfolge; nicht länger die „Gerichtsbarkeit des Pabsts und seiner Nuncien „in weltlichen Sachen zugeben, endlich darauf „bestehen, daß die geistlichen Prozesse nicht wei„ter außerhalb Teutschland gezogen, sondern nach „dem klaren Inhalt der Fürstenconcordaten durch „teutsche Commissarien, binnen den Gränzen der „Archidiöces, wohin die Sache gehörte, und „niemals außerhalb selbigen abgeurthelt werden. „Der Schluß war aber zuletzt nach den meisten „Stimmen folgender:

„Es wäre der Text so zu lassen, wie in den „vorigen Wahlkapitulationen, jedoch an Ihro „kaiserl. Majestät ein Collegialschreiben abzu„lassen."

In

In Gemäßheit dessen wurde abermals in die Josephinische Wahlkapitulation gesetzt:

„Daß sich der Pabst keine Judicatur über „den teutschen Adel bey Aufnahme in die Stif„ter anmaßen, und die Fürstenconcordaten je„doch mit Abschaffung der Beschwerden des „Augsburger-Reichstags von 1530. beobach„ten solle. Keine weltliche Sachen sollten künf„tig vor den Pabst und seine Nunciatur gezo„gen werden, und zur Vermeidung aller strit„tigen Gerichtsbarkeit versprach Joseph II. „wollen wir daran seyn, daß die weltlichen „Sachen von den geistlichen rechtlich unter„schieden, auch die darunter vorkommende „zweifelhaften Fälle durch gütliche mit dem „päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung „und Vergleich erledigt werden mögen."

Noch vor Unterschrift der Wahlkapitulation vom 19ten März, 1764. hatten die Churfürsten dem Kaiser Franz ihr Collegialschreiben überreichen lassen; sie stellten selbigem vor:

„Die Last unserer Beschwerden ruht allein „auf den Eingriffen des römischen Hofs, und „auf denen von dasigen Tribunalien unternom„menen Stöhrungen der geistlichen Gerichts„und Prozeßordnungen.

„Ew. kaiserl. Majestät Aufmerksamkeit legt „allerhöchst Denenselben ohnehin die Gesetze „stets vor Augen, und der vierzehnte Kapitu„lationsartikel schließet alle Klagen in so weit „sämmtlich ein, als darinn von den ohnge„bührlichen nach Rom gezogenen Appellatio„nen und Evocationen u. s. w. die heilsame „Vorsehung gethan ist.

„Es ist solchem nach lediglich eine Wirkung „unseres allerunterthänigsten und zuverläßig„sten Vertrauens, wenn wir deren unbe„schränkte Erfüllung, und von allerhöchst „Dero Thronvorfahren so ruhmwürdigst be„hauptete Vertheidigung Ew. kaiserliche Maje„stät allerhöchsten Sorge auf das angelegenste „empfehlen, zugleich aber auch auf die Erwir„kung der schon auf dem Reichstag zu Augs„burg 1530. versprochenen Handlung, und „des sich hierauf weiters gründenden, aber „bis nun zu unterbliebenen Reichsgutachten „de A. 1719. antragen."

Allein diese Vorstellung blieb eben ohne den geringsten Erfolg. Kaiser Franz hoffte immer, der Pabst würde in den Beschwerden selbst reme- diren, diese Hoffnung verschwand aber, vielmehr ward sie als eine Unthätigkeit angesehen und mißbraucht.

§. 24.

§. 24.
Konferenz zu Koblenz.

Die Unzufriedenheit, besonders der rheinischen geistlichen Churfürsten, nahm immer mehr überhand, je mehr sich die Beschwerden gegen die Eingriffe der Nunciaturen häuften. Sie erstreckten sich nicht allein über das Erzbißthum Kölln, sondern auch in die übrigen Diöcesen. Sogar im Maynzischen, allwo der Nunciatur-Gewalt niemals anerkennet ward, wagte der Nuncius im heimlichen unterschiedliche Versuche. Dieses bewog die geistliche Churfürsten im Jahr 1769. zu jener Konferenz in Koblenz, wovon wir die Verhandlungen im sechsten Theil schon angeführt.

Sie überreichten noch im selbigen Jahr dem Kaiser eine Vorstellung, in welcher ihre Beschwerden wider den römischen Hof entworfen waren, und deren Abschaffung sie verlangten.

Folgende Stellen gehören vorzüglich hieher:

„Weil bey den Appellationen von den teutschen geistlichen Gerichten theils an den Pabst, „theils an die Nunciaturen verschiedene Mißbräuche herrschen, so ist nothwendig, daß „unter kaiserlichem Ansehen, und nach denen „Reichsgesetzen verordnet werde:

„Erstens, daß keine bürgerliche und welt„liche Sachen weder bey dem Pabst selbsten, „noch auch bey den päbstlichen Nunciaturen „angebracht werden, selbst auch alsdenn nicht, „wenn sich der Prozeß zwischen den Kirchen „und Geistlichen erhebt, es mag der eine oder „der andere Theil Beklagter seyn.

„Zweytens, daß die Appellationsinstan„zien künftig genau beobachtet würden, derge„stalt, daß von den bischöflichen Gerichten an „die erzbischöfliche Gerichte, und alsdann erst „an den päbstlichen Hof appellirt werde; jedoch

„Drittens, muß der Pabst Richter von „teutscher Abkunft in denjenigen Gegenden, „wo der Prozeß schwebt, ernennen, mithin „können und sollen alle Nunciatur-Ge„richte in Teutschland völlig aufhören.

Endlich stellten sie noch weiter vor:

„Daß alle und jede Verordnungen der Bas„ler-Kirchenversammlung, welche in den Für„stenconcordaten wären angenommen, und in „den Aschaffenburger nicht aufgehoben worden, „zur Wohlfahrt der teutschen Kirche sollten voll„zogen werden.

Allein die gute Absicht der teutschen Erzbi-

schöfe

schöfe ward nicht errricht, da des Kaisers Maje- stät, wie wir im sechsten Theil

S. 99.

angeführt, den Herren Erzbischöfen den Rath er- theilten, daß sich ein jeder mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.

Es blieben also auch die Beschwerden zum Mißvergnügen der hierunter vorzüglich betroffe- nen Erzbißthümern unabgestellt.

§. 25.

Neuer Vorfall wegen Errichtung einer Nunciatur zu München.

Eine allgemeine Aufmerksamkeit der teutschen Erz- und Bischöfe verursachte der Entschluß des päbstlichen Hofes, eine ganz neue Nunciatur für die baierische Lande in München zu errichten. Ob der Pabst, oder der Churfürst von Pfalzbaiern hierzu Anlaß gegeben, das ist zur Zeit noch nicht bekannt. Die Erzbischöfe von Maynz und Salz- burg, und so auch der Erzbischof von Trier, als Bischof zu Augsburg fanden sich hiebey am mei- sten betroffen. Die Nachrichten aus Rom, daß auch die Jülich- und Bergischen Lande eigenmäch- tig dem Erzbischofe von Kölln entzogen, und

der

der Münchner-Nunciatur unterworfen werden sollten, brachte auch den Erzbischof von Kölln in Bewegung, und besonders fiel dem leztern sehr auf, daß der Nuncius zu München mit dem nämlichen Gewalt, wie jener zu Kölln sollte versehen werden.

Der Churfürst von Maynz suchte immittelst die Absichten, wegen Errichtung der neuen Nunciatur in München näher zu erfahren, und wendete sich durch ein Promemoria an den römischen Hof. Er ward aber mit einer ihn in keinem Stück beruhigenden Gegenäußerung abgefertiget.

Dieses veranlaßte ihn, den Hergang der Sache dem Kaiser in einem Schreiben vom 22sten Septemb. 1785. vorzustellen, des Inhalts:

„Euer kaiserl. Majestät ist es vorhin allergnädigst bekannt, — allenfalls aber soll an allerhöchst Dieselbe ich durch gegenwärtiges die „pflichtmäßige ehrerbietigste Anzeige bringen, was„maßen der römische Hof den von Sr. päbstlichen „Heiligkeit nie zu vermuthenden gewesenen, das „allgemeine Aufsehen erregenden Vorsatz gefaßt „haben, an dem churfürstlichen Hoflager zu „München in der Person des Zoglio einen neuen „päbstlichen Nuncius anzustellen, und dardurch

„ohne

„ohne Vorwissen und Genehmigung Euer kaiserl. „Majestät sowohl, als des Reichs, ja ohne Ein„willigung derjenigen Erz- und Bischofe, deren „Diöcesanrechte sich in die Staaten des Herrn „Churfürsten zu Pfalz Liebden erstrecken, eine in „ersagten Staaten noch nie bestandene Nuncia„tur errichten zu wollen.

„Als mir von diesem, in mehrfacher Rück„sicht bedenklichen Vorhaben die erste verläßige „Nachricht zugieng; nahm ich mit andern teut„schen Erz- und Bischöfen mir zur vordersamen „Angelegenheit, durch ein bey dem römischen „Hof selbst übergebenes Promemoria die gezie„mende Rückfrage zu thun: Ob es die Absicht „habe, den nach München abzusendenden Nun„cius etwa lediglich als einen Gesandten am „churpfälzischen Hoflager erscheinen zu lassen, oder „aber denselben auch mit geistlichen Fakultäten „in die über die Pfalzbaierischen Lande einschla„genden teutschen Diöcesanbezirke zu versehen?

„Da mir hierauf die unerwartete bestimmte „Erklärung ertheilet wurde, daß ersagter Nun„cius die nämlichen Fakultäten auszuüben habe, „mit welchen die zu Wien und Kölln bestehenden „Nuncii über verschiedene Provinzen Teutsch„lands bestellet sind, so verweilte ich nicht, den

„römi-

„römischen Hof mit der weitern dringenden Vor„stellung anzugehen, daß weder die Aufstellung, „noch weniger aber die Vervielfältigung einer „solchen mit Fakultäten versehenen Nunciatur „mit den über die Pfalzbaierischen Lande herge„brachten ausschlüßigen Diöcesanrechten der teut„schen Erz- und Bischöfe, mit den Verfügun„gen der ältern und neuern Kirchenversammlun„gen, mit den teutschen Kirchenverträgen, mit „der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit dem chur„fürstlichen Collegialschreiben 1764. und über„haupt mit der teutschen Staats- und Kirchen„verfassung zu vereinbaren sey, und daß daher „in Rücksicht aller dieser Gründe mit der Absen„dung des mehrgedachten päbstlichen Nuncius „noch an- und zurückgehalten werden möchte.

„Allein es ist mir auf diese, obgleich von „andern Erz- und Bischöfen unterstützte Vorstel„lungen blos die unerhoffte Rückäußerung gewor„den, daß es bey gefaßter päbstlicher Entschlie„ßung sein unabänderliches Bewenden habe.

„Da nun Euer kaiserl. Majestät nach der ihr „beywohnenden allerhöchsten Einsicht und Auf„klärung nicht verborgen seyn mag, daß die päbst„lichen Nuncien, vermöge ihrer ursprünglichen

„Be-

„Bestimmung, nie anders, als in der Eigenschaft „päbstlicher Gesandten an auswärtigen Höfen „zu betrachten gewesen und noch sind — da sie „vom römischen Stuhl nie ermächtiget werden „können, die Befugnisse, die den Erz- und Bi- „schöfen ausschließlich zustehen, durch eine in den „unverfälschten Grundsätzen der katholischen Kir- „chen-Hierarchie nirgends gegründete Concurrenz „auszuüben, — da die jeweilen in kirchlichen „Sachen nach Rom zugelassenen Appellationen „durch den Baselischen Kirchenrath, und durch „die von der teutschen Nation angenommene De- „crete dieser Versammlung nicht den päbstlichen „Nuncien, sondern den, in Teutschland selbst „zu delegirenden Behörden zugeeignet sind — da „der päbstlichen Nunciatur in Kölln, vermöge des „anliegenden Verzeichnisses ihrer Fakultäten, wirk- „lich eine solche Gewalt mitgetheilt ist, die kein „teutscher Erz- oder Bischof ohne Abbruch, ja „ohne gänzliche Vernichtung seiner ungezweifel- „ten Diöcesanrechte anerkennen oder nachgeben „kann.

„Da die kaiserliche Wahlkapitulation solche „dem Reichs-Oberhauptlichen Schutze Sr. kaiserl. „Majestät eigends untergiebt, und durch die „grundgesetzliche kapitulationsmäßige Zusage Kai-

„ser

„ser Karls des V. bereits vestgesetzt ist, daß „gegen die Vorrechte der teutschen Erz- und Bi- „schöfe durch Mannigfaltigung und Erhö- „hung der Offizien am römischen Hofe nicht ge- „handelt, vielweniger also solchen durch Errichtung „neuer Nunciaturen und römischen Gerichtshöfen „in Teutschland selbst zu nahe getreten werden „soll — da es für das teutsche Reich sowohl „als für die teutsche Kirche ein unerträglicher Be- „druck seyn würde, wenn auch nur der Sitz einer „Nunciatur, die in Teutschland noch bestehet, wi- „der den Willen der geist- und weltlichen Gewalt „im Reiche von einer teutschen Provinz zur an- „dern versetzt oder erstreckt, ja anmaßlich an meh- „rern Orten zugleich aufgestellt, und vermannig- „fältigt, mithin das ausländische Personale zur „Belästigung des teutschen Publikums nach Will- „kühr vermehrt werden wollte — da endlich Se. „kaiserl. Majestät in Folge des obgedachten chur- „fürstlichen Collegialschreiben vom Jahr 1764. „allermildest gestattet haben, daß in sochen Fäl- „len die gerechten Klagen und Beschwerden der „teutschen Erz- und Bischöfe an allerhöchst Die- „selbe gebracht, sort um eine den Umständen ge- „mäße allerhöchste Verfügung angestanden wer- „den därfte.

So

„So ergehet an Euer kaiserl. Majestät, als „obersten Schutz- und Schirmherrn der teutschen „Kirche, auch in Folge Dero kaiserl. Wahlkapi- „tulation und des oben angeführten churfürstl. „Collegialschreibens meine angelegentlichste aller- „gehorsamste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen „sich bey dem römischen Hofe wider die Ausstel- „lung eines neuen päbstlichen Nuncius zu Mün- „chen, als fern nämlich letzterer mehr als päbst- „licher Gesandter am churpfälzischen Hofe seyn „soll, mit allem Nachdruck und dergestalt aller- „gnädigst zu verwenden, daß die Bestimmung „des ersagten Nuncius entweder ganz abgeändert, „oder doch auf die alleinige Eigenschaft eines päbst- „lichen Gesandten am churpfälzischen Hofe ohne „alle geistliche Fakultäten beschränkt, und das „eine oder das andere Euer kaiserl. Majestät zur „Beruhigung der durch jenen präjudicirlichen „Schritt äußerst benachtheiligten Erz- und Bi- „schöfe verbindlich zu erkennen gegeben werde.

„Euer kaiserl. Majestät erlasse ich mich „übrigens zu kaiserl. rc. Aschaffenburg den 22. „Septemb. 1785."

Hierdurch ward nun die Sache widerum in jene Bewegung gesetzt, welche die 3 rheinische Churfürsten schon im Jahr 1769. durch die Vor-

kehrungen und Unterstützung des kaiserl. Hofes erwartet hatten.

§. 26.

Aufhebung der Nunciaturen in Teutschland.

Kaiser Joseph machte immittelst den Anfang mit Aufhebung der Wiener-Nunciatur, und ließ zu gleichmäßiger Aufhebung der Köllner auch die Erzbischöfe durch ein kaiserl. Rescript vom 12. Octob. d. b. J. erinnern, welches nach authentischer Abschrift also lautete:

„Mir ist von des Churfürsten und Erzbischofs zu Maynz Liebden, so wie von des Erzbischofs zu Salzburg Liebden, umständlich vorgestellt worden, was dieselbe bey dem Vorhaben des päbstlichen Hofes, einen eigenen Nuncius nach München abzuschicken, und selben für die Pfälzisch- und Baierischen Lande mit gleichen Fakultäten, wie jenen zu Kölln zu versehen, für Eingriffe in die rechtmäßige Diöcesanrechte von dieser neuen Nunciatur befürchten, und daher meinen kaiserl. Schutz von mir, als obersten Schutzherrn der teutschen Kirchenverfassung darwider anflehen.

„Gleich-

„Gleichwie ich in allen Gelegenheiten ge„wohnt und stets beflissen bin, von meinen für „das Wohl und die Erhaltung des Reichs in al„len seinen Theilen seiner Verfassung hegenden „patriotischen und landesväterlichen Gesinnun„gen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu „geben; so bleibe ich auch freund- brüder- und „gnädiglich gemeynt, die bischöfliche Rechte in „ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil „zur guten Disciplinarverfassung, nicht allein „vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch „beyzutragen, daß die Bischöfe in alle diejenige „Rechte, welche sie durch unerlaubte und ihrer „Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloh„ren haben mögen, wieder nach der ursprünglich „eingeführten und durch Jahrhunderte beobach„teten Ordnung eingesetzt werden.

„Ich habe demnach bey Gelegenheit der vor„erwähnten Vorstellung beschlossen, dem ganzen „Reiche diese meine Oberschutzherrliche Gesin„nung auf die billigste und einleuchtenste Art dar„zustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklä„ren zu lassen, wie ich niemals gestatten würde, „daß die Erz- und Bischöfe im Reich in ihren „von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten „Diöcesanrechten gestöret werden, daß ich also

„die päbstlichen Nuncien, nur als päbstliche Ab„gesandte zu politischen und jenen Gegenständen „geeignet, erkenne, welche unmittelbar dem Pabst, „als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß ich aber „diesen Nuncien weder Jurisdictions-Ausübung „in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur ge„statten könne, weswegen auch solche eben so „wenig dem in Kölln schon befindlichen, als dem „hier zu Wien stehenden, noch einem andern ir„gendwo in Teutschland fürohin kommenden päbst„lichen Nuncius zustehen, noch zugelassen wer„den sollen.

„Da ich diese meine Gesinnung Ew. Liebden „hiermit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, „alle ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte, so„wohl für sich, als auch durch Verständigung „ihrer Suffraganen, der bestehenden exemten Bi„schöfe, gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, „und all dasjenige, was immer Einschreitung „oder Eingriff des päbstlichen Hofes, oder dessen „Nuncien, wider solche Rechte und die gute Ord„nung seyn könnten, standhaft hintan zu halten, „worüber ich demselben zugleich allen meinen kai„serlichen Beystand, freund- brüder- und gnä„diglich zusage.

„Ich

„Ich versehe mich jedoch hiebey, daß in all „jenem, was die Beneficialgeschäffte betrifft, sich „fürohin an den klaren Buchstaben der Concor„date teutscher Nation gehalten werde, und ver„hoffe bey dieser meiner patriotischen Absicht, eben „so die Beförderung der Religion zu bezielen, als „den geistlichen Ständen und Bischöfen des Reichs „überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung „der Gesetze und verfassungsmäßiger Zuständig„keiten tragender Sorgfalt zu ertheilen. Ich „verbleibe übrigens ꝛc.

Wien, den 12. Octob. 1785.

Joseph.

Noch vor Einlangung dieses kaiserl. Erinnerungsschreibens trug der Erzbischof zu Kölln darauf an, die Mißbräuche der Nunciaturen selbst abzustellen. Er setzte deßhalben im May 1785. mit Bewilligung seines Kapitels ein Ober-Appellationsgericht in geistlichen Sachen nieder, welches aus sieben sogenannten Judicibus Synodalibus bestand. Aus ganz besonderer Mäßigung legte er diese Verfügung dem Pabst zur Bestätigung vor; er war aber nicht so glücklich, die nachgesuchte Bestätigung, sondern nur ein Mandat quoad causas pauperum zu erlangen. Hierinn schien der päbstliche Hof seine Nachgiebigkeit

zu bezeigen, weil diese Sachen ihm ohnehin nichts ertragen. Da aber sich aus einer aufgenommenen Berechnung ergab, daß die Köllner-Nunciatur jährlich 150,000, die Wiener eben so viel, ehender mehr, die Lucerner gegen 10,000 fl. mithin im Durchschnitt von zehn Jahren jährlich über 300,000 nach Rom, wegen den vorgefallenen Dispensationen, Geldstrafen und Prozessen gesendet haben, so hielt man es für die größte Impolitik des römischen Hofes, dem Erzbischof zu Kölln nur die causas pauperum zur Entscheidung zu überlassen.

§. 27.

Benehmen der Erzbischöfe.

Sobald der Kaiser mit Aufhebung der Nunciaturen den Anfang gemacht, und auch die Bischöfe selbsten ihrer Amtspflicht deßhalben erinnert hatte, so erfolgte auch die Aufhebung der Köllner-Nunciatur. Maynz hat die Gerichtsbarkeit desselben ohnehin niemals anerkannt. Kölln war der Aufhebung durch die Errichtung eines Synodalgerichts dem kaiserl. Rescript schon zuvor gekommen, und Trier machte dem päbstlichen Nuncius auch seine Entschließung unterm 18. Jan. 1786. dahin bekannt, daß der Nuncius

cius nicht nur keine Prozeßsachen aus dem Trierischen Erzstift (worunter auch die Suffraganaten allerdings stillschweigend begriffen werden) mehr annehmen, sondern innerhalb 4 Wochen die bereits bey ihm anhängige Prozeßsachen und Akten an die Judicia a quo remittiren solle. Zu gleicher Zeit ließ der Churfürst zu Trier in seiner Erzdiöces nachstehende Patente ergehen.

„Clemens Wenceslaus D. G. Archiepi-„ſcopus Trevirenſis &c. poſtquam cæſareæ „majeſtati omnem nuntiorum apoſtolicorum „in germania juris dicendi facultatem abo-„lere, & judicaturæ exercitium arcere fini-„bus imperii placuit, arctiſſimum, quo ſu-„premo imperii capiti adſtringimur, vincu-„lum obſequiique religio illud præ ſe ferunt, „ut iſthanc ſanctionem in archidiœceſi no-„ſtra executione mandari duremus. Qua-„propter omnibus & ſingulis prælatis, de-„canis eccleſiarum collegiatarum, & rura-„libus, nec non paſtoribus, vicariis cura-„tis, & utriusque ſexus regularium, etiam „exemtorum ordinum ſuperioribus *ſerio* „mandamus, & hac noſtra in perpetuam „valitura lege ſancimus, ne in univerſa, „qua late patet, archidiœceſi noſtra quis-

 „piam

„piam cujuscunque ut exemti ſtatus aut „conditiones exiſtat, ad nunciaturam, quæ „Coloniæ eſt, quavis de cauſa recurrere, & „quod demumcunque decretum vel ordina„tionem expoſtulare futuris temporibus aut „admittere auſit. Omnes itaque & ſinguli „in his aliisque cauſis, quo nomine vel ti„tulo etiam veniant, ordinario ſua vota ex„ponant, & ab eodem oportuna remedia, „decreta, gratias & quascunque ordinatio„nes expectent. Quare vicariatibus noſtris „tenore præſentium injungimus, ut hanc „ſeriam animi noſtri voluntatem omnibus „ſuperioribus eccleſiarum, etiam exemtis „parochis, ceterisque perſonis eccleſiaſticis „conſueta alias ratione inſinuari faciant, „& promulgari, & nobis de facta legis hu„jus publicatione ab longiori mora fideliter „referant, diligenterque invigilent, ne „quis hanc legis noſtræ conſtitutionem in „poſterum auſu temerario attentet infringe„re. Datum Ehrenbretſtein 18. Jan. 1786.

Das Köllniſche, welches ſchon am 19ten Decemb. 1785. und das Münſteriſche Mandat unterm 18ten Decemb. d. J. ergangen, ſtimmen in der Hauptſache mit dem Trieriſchen überein.

In

In beeden heißt es Anfangs: Da durch ein kaiserl. Rescript die Macht der Nuncien in Teutschland aufgehoben ist, und die ursprüngliche Rechte der Bischöfe wiederum hergestellt sind ꝛc.

Es erscheint in dem Anfang der sämmtlichen Rescripten eine Gattung von Politik, daß die Aufhebung des Nunciaturgewalts auf den Kaiser überschoben wird. Ohngeachtet nach der Grundlage der Concordaten und teutschen Kirchenfreyheit die teutsche Bischöfe ihre ursprüngliche Gewalt (potestatem primogeniam) selbst zu vindiciren berechtigt sind.

§. 28.

Betragen des Nuncius zu Kölln.

Der Nuncius Bellisoni zu Kölln, hätte bey einer frappanten Ereigniß gegen den Churfürsten alle mögliche Mäßigung und gefälliges Bezeugen beobachten sollen. Allein es erfolgte nach der alten römischen Politik gerade das Gegentheil.

Der Churfürst von Trier erließ bald darauf folgendes Schreiben, wie wir erwähnt, an den Nuncius, welches wir, um die Hergangsgeschichte vollständig zu machen, einrücken:

„Non dubito (schrieb der Churfürst unterm „18. Jan. 1786.) quin Rvma. & illust. Domin. „Vestra iterata sæpius Episcoporum Germa„niæ vota, & curas de adimplenda Basi„leensis Concilii & Concordatorum lege, „quæ causas summæ sedis jurisdictioni ob„noxias per rescriptum usque ad finem li„tis in partibus commiti jubet, perspectas „habeat. Vulgatissima sunt hac de re histo„riographorum testimonia plurima, & quæ „inde a prima Nunciaturæ in Germania „origine in hanc usque diem exstant in actis „imperii publicis monimenta, querelæ & „motus plusquam satis evincunt.

„Universa hæc quæstio occasione nun„ciaturæ Monachii in Bavaria recens stabi„liendæ recrudit, qua de causa *Moguntinus* „*& Salisburgensis Archiepiscopi* reliquorum „Episcoporum in Germania expetiere vota, „ut communes imperatori, seu libertatis „ecclesiasticæ vindici, preces offere possent. „*Verum huic postulationi accedere nolui: quæ* „*sensa sanctitati suæ in litteris de 27. Jun.* „*anni elapsi prolixius aperui.* Singularis „namque, qua feror, devotio in sedem „apostolicam, cujus auctoritatem quanti

„ego

„ego faciam, ſemperque fecerim, illſtma „Dom. Veſtra ignorare nequit, animum „retinebat.

„Fuit nihilominus tanti ponderis ante „fata Archiepiſcorum ad Imperatorem roga-„tio, ut is generali ſanctione omnem nun-„ciaturam jurisdictionem, & judicaturæ „exercitium, ob novam præſertim, quæ Mo-„nachii dicebatur erigi, penitus in Germa-„nia abolendam eſſe cenſuerit.

„Arctiſſimum, quo ſupremo Imperii ca-„piti ceu Status & Elector devincior, vin-„culum & *obſequii religio* a me quoque ejus-„dem legis exſecutionem efflagitant. Quæ „mea ſit ſententia, nuper memini expoſuiſſe. „Hanc certe Sanctitas Sua ægre moleſtive „haud poterit ferre, *ſi me nec conſtitutionis „hujus promotorem, ne auctorem dicam, eſſe „noverit.* Pro maximo in Eam devotionis „ſtudio certe fui *moderatior temperatiorque.*

„Nunc vero cum cæſareæ majeſtati om-„nem nunciorum facultatem juris dicendi „finibus Germaniæ arcere placuit, Imperii „Principibus *obſequii relicta eſt obligatio.* Qua-„re non poſſum die 4. Nov. anni prioris de

„non

„non admittendis imposterum appellationi-
„bus datam declarationem non repetere,
„sed illud insuper ut adjungam, oportet, ne
„in causis, quæ modo pendent, ulterius
„quidquam statuat, aut definiat Rdssma. &
„illustr. Dom. Vestra quarum acta quæ apud
„nunciaturam morantur, quatuor hebdoma-
„tarum spatio judici a quo remittere placeat.
„Cum enim memorata imperatoris resolu-
„tio nunciorum jurisdictioni finem faciat,
„quævis decreta & sententiæ nulla sunt &
„irrita, nec exsecutionem obtinere possunt.
„Non hac de re tantum vicariatus meos in-
„strui feci, sed illud quoque in mandatis
„dari oportuit, ut juxta ejusdem legis vim
„& tenorem singulis capitulis tam seculari-
„bus quam regularibus ceterisque personis
„ecclesiasticis inhiberent, ne vel quemquam
„voluntariæ, ut dici solet, jurisdictionis a-
„ctum a nunciatura expetant. Rdssma. Dom.
„Vestram ne quid ejusmodi faciat emanari,
„monere superfluum puto. Motus enim
„tristesque sequelas, quæ exinde possent ori-
„ri, ipse pro speciali observantia summo-
„pere evitare cuperem, qui cum eodem,
„hucusque fui, studio addictissimus perenno."

Nun

Nun folgt auch die Erklärung des Nuncius, die zwar in welscher Sprache nicht an den Churfürsten, sondern nur an den Minister, Freyherrn von Duminique ergienge. Wir fügen zur Bequemlichkeit unserer Leser das Schreiben des Nuncius in teutscher Uebersetzung bey.

„Da mir als Schuldner einer Antwort auf „zwey verehrungswürdigste Schreiben von Sr. „churfürstl. Durchlaucht durch eine ganz unge„wöhnliche und nicht verdiente Weisung der Zu„tritt zu Höchstdenselben versagt wurde, so erfor„dert meine Schuldigkeit, mich an Euer Excel„lenz zu wenden, damit Sie die Gewogenheit „haben, von meiner Vorstellung Se. churfürstl. „Durchlaucht zu präveniren.

„Das churfürstl. Schreiben vom 16. Jenner „über das Geschäfft der Abtey S. Maximin war „bekanntermaßen gerade an Se. päbstliche Heilig„keit gerichtet, folglich bleibt mir hiebey nichts „übrig, als um Gedult zu bitten, bis die Ant„wort von Sr. päbstlichen Heiligkeit, die ehe„báldest zu verhoffen ist, einlangen wird. Durch „offenbare Beweise kann man indessen gesichert „seyn, daß Se. Heiligkeit ohnnachtheilig ihres „Gewissens und Ehre weder eine Person verur„theilen, die sie nicht gehört, noch ihres Rechts „ent,

„entsetzen werde, ohne die Sache untersucht zu „haben. Se. Heiligkeit werden gewiß jene Mit„tel suchen und ergreifen, die so hinlänglich als „angenehm seyn mögen, einen so verehrungswür„digen teutschen Fürsten und Prälaten gänzlich „zu beruhigen.

„Aus dem zweyten churfürstl. Schreiben vom „18. Jenner ergiebt sich, daß durch eine kaiserl. „Verordnung in ganz Teutschland die beständige „päbstliche Jurisdiction der Nunciaturen aufge„hoben worden, und daß diese Verordnung als „ein bestimmtes und auf alle teutsche Staaten „sich erstreckendes Gesetz nichts als den Ruhm der „Befolgung übrig lasse; auch daß zu Folge die„ses alleinigen Gesetzes in jedem freyen und sou„verainen Staat von Teutschland alle Handlun„lungen und Gerechtsame der Nunciaturen, die „sie ausüben, zernichtet werden; und daß end„lich Se. churfürstl. Durchlaucht mir Befehl„weise angeordnet haben, daß ich in einem Zeit„raum von 4 Wochen an den Richter a quo alle „Sachen zurücksenden solle, die bey meinem Ge„richte anhängig wären.

„Wie sehr neue mir die Theorie von dieser „teutschen Constitution zu seyn scheinet, habe ich „nicht nothwendig anzuführen. Ich bleibe le-

„dig-

„diglich bey dem kaiserl. Circularschreiben stehen, „um zu zeigen, daß die kaiserl. Gesinnung nicht „dahin gegangen, eine Verordnung und will„kührliche Vorschrift zu machen, noch auf ein„mal die Nunciaturen aufzuheben, am wenig„sten ihre Handlungen und Verordnungen aus „eigener Gewalt zu zernichten; die kaiserl. Ver„fügung beschränkte sich blos in einer Eröffnung „und Erinnerung, daß die Bischöfe ihre ursprüng„liche Rechte gebrauchen, die Mißbräuche durch „gesetzmäßig eingeführte Mittel abstellen, und „die Nuncien als Repräsentanten und Minister „des Oberhaupts der Kirche erkennen sollten. Die „ursprüngliche Rechte eines Bischofs bringen keine „Unäbhängigkeit mit sich. Die Bischöfe sind „hierdurch nicht von dem Band der Subordina„tion und Unterwürfigkeit getrennet, welche sie „an den obersten Hirten bindet. Es macht auch „nicht die Wesenheit des Primats alleinig aus, „daß dem Pabst nur der Vorzug der Ehre gebühre; „sondern der Primat der Jurisdiction erfordert „wirklich, daß der Pabst zum Nutzen der Na„tion solchen durch seine Nuncien ausübe. Die„ses möchte der Sinn der kaiserl. Eröffnung ge„wesen seyn. Hierauf hat der Kaiser auch aller„dings Rücksicht genommen, da er selbst im näm-

„lichen

„lichen Circular den Vorbehalt machte, daß die „Nuncien das Haupt der Kirche vorstellen, und „nicht als unnütze und müssige Repräsentanten „angesehen werden sollen, denn außerdem würde „das Haupt der Kirche als eine deforme und leere „Vorstellung zu betrachten seyn.

„Man kann den Sinn der kaiserl. Verfü„gung auf das Ansinnen einiger wenigen Bischöfe, „so wie den Verstand der von allen Kaisern be„dungenen Kapitulationen nicht anders auslegen, „da sie auf den dem glorwürd. reg. Kaiser Jo„seph II. blos als ein von den Churfürsten im „Namen der Nation und des Reichs geschriebe„nes und von den Kaisern beschwornes Reichs„gesetz den Bezug hat.

„Gleichwie nun auch der 14te Artikel dieser „Kapitulation enthält, daß die ganz bürgerliche „Sachen nicht vor die Nunciaturen sollen gezogen „werden, so setzt dieses schon zum voraus, daß „aus einem unerschütterten gewissen, friedsamen „und ruhigen Besitzstand die geistlichen Sachen „dahin gehören. Sie thut vielmehr auf zweifel„hafte Sachen Vorsehung, sie ist keine Sanction, „welche den Nunciaturen ihren Namen benimmt, „auch kein Gesetz, welches bedroht, daß nichts „dann der Ruhm der Befolgung übrig seyn solle.

„Sie

„Sie bestimmt ehender durch eine Vestsetzung, „daß die zweifelhafte Fälle bey dem päbstlichen „Stuhl gütlich abgethan werden sollen.

„Daß die Nunciatur von München weder „eine hinlängliche Ursache, noch ein so ruhmvoller „und wichtiger Vorwand zu einer so unverdienten „Zerrüttung der geheiligten Rechte des römischen „Stuhls habe seyn mögen, hat die Gerechtigkeit „Sr. churfürstl. Durchlaucht wohl eingesehen, „da Sie ihre vereinigte Theilnahme an den Be„schwerden derer wenigen Bischöfe standhaft ver„weigert, und mit solcher an sich gehalten haben. „Der päbstliche Stuhl hat sich weder eine neue „Gewalt gemaßet, noch eine neue Gerichtsbar„keit eingeführt, sondern auf dringendes Anste„hen des Churfürsten von der Pfalz nach Mün„chen einen Nuncius gesetzt, dem nur die Aus„übung jener Fakultäten in diesem Staat erthei„let worden, die ohne einigen Widerspruch und „Beschwerde schon vorhero von den Nuncien zu „Wien und Kölln ausgeübt worden.

„So viel ich auf die Weisung und gebie„tende Auflage Sr. churfürstl. Durchlaucht „thun kann, nach welcher ich die bey meinem „Gericht anhängige Sachen innerhalb 4 Wochen „an den Richter a quo zurückschicken solle, bleibt

„mir nichts übrig, dann gehorsamst vorzustellen,
„daß, so groß auch meine lebhafteste Verehrung
„und brennende Begierde, Sr. churfürstl. Durch=
„laucht ein Genüge zu leisten, immer seye, ich
„dennoch niemals meine Pflicht und Schuldig=
„keit außer acht lassen, und dahero weder still=
„schweigend noch ausdrücklich ein gewaltsames
„Spolium zugeben könne, welches gegen das An=
„sehen des höchsten Kirchenvorstehers unternom=
„men wird, der es mit aller Mäßigung eines Va=
„ters, aber auch mit allem Ansehen eines Ober=
„haupts zurückrufen, und nicht gestatten wird,
„daß durch die Weisung eines obgleich vereh=
„rungswürdigsten Erzbischofen seine Repräsen=
„tanten gebunden, oder das Ansehen des occiden=
„talischen Patriarchen, am wenigsten aber der
„Primat des Kirchenoberhaupts eingeschränkt
„werde. Er wird auch niemals zugeben, daß
„durch meine Schuld oder Stillschweigen die Ge=
„rechtsame eines dritten verlezet werden, der selbst
„unter dem Schuz und Schirm der teutschen
„Reichsgeseze und des ohnverrückten Herkom=
„mens sich an mein Gericht gewendet hat. So
„viel bitte ich Euer Excellenz, Se. churfürstl.
„Durchlaucht zu hinterbringen, und für mich
„um die Fortsezung Höchstdero Clemenz und Ge=

„wogen=

„wogenheit anzustehen, die ich jederzeit als ei„nen Theil meiner Glückseligkeit, und einen Ge„genstand meines Ruhms und Begierde ansehe.“

Allein er bekam von eben dem Churtrierischen Minister Freyherrn von Dominique eine Antwort in französischer Sprache, die wahrhaftig der römischen Politik keine Ehre machte.

Dieses Antwortschreiben verliert von seiner Stärke im Ausdruck und Nettigkeit durch die Uebersetzung sehr vieles, doch die Bequemlichkeit unserer Leser macht uns solche nothwendig:

— „Ich verfehlte keineswegs, Sr. churfürstl. „Durchlaucht dasjenige Schreiben vorzulegen, „so Euer Excellenz an mich zu erlassen beliebt hat„ten. Sr. churfürstl. Durchlaucht war sogleich „die Wendung auffallend, welche Euer Excellenz „dem letztern churfürstl. Schreiben gegeben haben.

„Die bekannte große Herzensgüte, und die mit „ihrer hohen Würde und königlichen Geburt ver„bundene großmüthige Denkart Sr. churfürstl. „Durchlaucht würde in der Idee des Publikums „sehr viel verlieren, wenn man sich überzeugt „halten könnte, daß Se. churfürstl. Durchlaucht „an Euer Excellenz zwey Briefe geschrieben, und „von Ihnen verlangt hätten, die Antwort mir

„zugehen zu lassen. Erlauben mir Euer Excel-„lenz Ihnen zu bemerken, daß jene zwey chur-„fürstliche Schreiben nur die Antworten auf ihre „Zuschriften waren, und gleichwie der Styl, in „welchem Euer Excellenz an Se. churfürstliche „Durchlaucht geschrieben, in etwas sehr stark „und zum Theil drohend war, höchst Dieselbe vor „nöthig gefunden, Euer Excellenz zu eröffnen, „daß sie für die Zukunft sich des an allen Höfen „vestgestellten Gebrauchs bedienen möchten, nach „welchem sich die Gesandten und Minister der „auswärtigen Höfe in Geschäfften unmittelbar „an den Staatsminister zu wenden pflegen.

„Was die Visitation der Abtey St. Maxi-„min betrifft, sind die Rechte Sr. churfürstl. „Durchlaucht so klar und unläugbar, daß man „sie der ganzen unpartheyischen Welt zur Prü-„fung darstellen kann, und Euer Excellenz mögen „sich durch das beygebogene Memoire hievon „selbst überzeugen.

„Die Visitation hat außerdem ihren guten „Fortgang, und wird bald geendiget seyn. Se. „churfürstl. Durchlaucht werden sich auch nie-„mal entschließen, ein Geschäfft abzubrechen, „welches sie mit so vielem Recht und Ordnung „angefangen und fortgeführet haben.

„Man

„Man ist überzeugt, daß Euer Excellenz alle „diese Weiterungen und Visitationen schon vor „zwey Jahren hätte verhindern können, wenn es „Ihnen gefällig gewesen wäre, sich für die gott„selige Absicht Sr. churfürstl. Durchlaucht zu „verwenden, welche blos auf das Schulwesen „und Unterweisung der armen Unterthanen ab„zielt, die ganz unglückselig in einer schrecklichen „Unwissenheit dahin lebten, anstatt daß Euer „Excellenz die Gegenparthie der Aebte in Rück„sicht des von ihrem Ueberfluß hierzu anverlang„ten Beytrags genommen.

„In Belang der Aufhebung der päbstlichen „Nunciatur-Gerichte im Reich scheint es mir, daß „Euer Excellenz sich irren, wenn Sie das Be„nehmen Sr. churfürstl. Durchlaucht in diesem „Betracht mißbilligen.

„In dem Augenblick, als das Circularschrei„ben von Sr. Majestät dem Kaiser einlangte, „hat die Nunciatur-Jurisdiction aufgehört. Eine „ganz besondere Rücksicht war es, daß Se. chur„fürstliche Durchlaucht einen Aufschub von 4 „Wochen gegeben, weilen immittelst hierdurch „bestimmt wurde, daß die Partheyen sich nicht „mehr an die Nunciatur-Gerichte wenden sollten, „um ihnen nicht unnöthige Unkösten durch Bey-

„treibung jener Sentenzen zu machen, die am „Ende doch nichtig und ohne alle Wirkung seyn „würden.

„Das Circularschreiben des allerhöchsten „Reichsoberhaupt ist zu klar, und zu bestimmt, „als daß eine widrige Auslegung dagegen jemals „statt haben könnte.

„Se. churfürstl. Durchlaucht sind dem heili„gen Stuhl von je mit der ehrfurchtsvollesten Er„gebenheit zugethan gewesen. Höchstdieselben „erkennen, daß dem heiligsten Vater der Primat „der Ehre und der Jurisdiction ohnnachtheilig „der ursprünglichen bischöflichen Rechten gebühre. „Aber Sie wissen auch gar wohl, die Glaubens„lehre von der Jurisdiction zu unterscheiden. Es „ist Ihnen nur zu gut bekannt, daß die Gerichts„barkeit ihre Klassen und Gränzen habe, und daß „diese nicht in allen Ländern von gleichem Ver„hältniß seye, sondern von Concordaten und Ver„schiedenheit der Länder abhange, hingegen die „Glaubenslehre aller Orten die nämliche und un„abänderliche seye. Se. churfürstl. Durchlaucht „kennen die ursprünglichen Rechte der Bischöfe, „und wissen gar wohl, daß diese ihren Gewalt „unmittelbar von dem göttlichen Stifter unserer „geheiligten Religion erhalten haben. Höchst-

den-

„denselben ist gar wohl bekannt, daß man in „den Rheinlanden vor den Zeiten des Churfür„sten Gebhards zu Kölln nichts von einem be„ständigen Nunciatur-Gerichte gewußt, und daß „der heilige Stuhl sich anheischig gemacht habe, „Richter in partibus zu geben, auch daß die „teutsche Nation von Jahrhunderten her bittere „Klagen über jene Richter geführet, die ohne „Kenntniß der Verfassung ihre Prozesse entschie„den hatten, ja sogar daß schon vor Entstehung „der kaiserl. Wahlkapitulation der päbstliche Hof „versprochen habe, den Beschwerden der teutschen „Nation Genugthuung zu verschaffen, ohne daß „dieses Versprechen jemals in Erfüllung gekom„men. Längstens haben Se. churfürstl. Durch„laucht das Resultat vorgesehen, daß, weilen „der römische Hof dem gerechten Ansuchen der „teutschen Nation kein Gehör gegeben, über kurz „oder lang ein Kaiser den vereinigten teutschen „Erz- und Bischöfen in ihren Wünschen beyste„hen, und auf einmal die Gerichtsbarkeit der „Nunciaturen aufheben werde.

„Da Se. churfürstl. Durchlaucht verneh„men, daß Euer Excellenz sich nicht entschließen „wollen, die rechtshängige Akten von ihrem „Gerichtsstuhl zurück zu senden, und Höchstdie-

„selbe nur die Partheyen bedauren, die hierdurch „genöthiget sind, nicht nur ihre Prozesse neuer„dings zu verhandeln, sondern Akten-Abschrif„ten mit einem Unkostenaufwand machen zu las„sen. So wird am Ende die Welt überzeugt „seyn, daß Se. churfürstliche Durchlaucht als „Churfürst mit vestem Entschluß sich an die Reichs„oberhauptliche Verfügung eben so halten werden, „wie Höchstdieselben als Erzbischof immer be„flissen gewesen, die Glaubenslehre der katholi„schen Religion und die gegründete Vorzüge des „heiligen Stuhls aufrecht zu erhalten."

Ich habe die Ehre zu seyn rc.

Diese bündig gefaßte Antwort machte den Herrn Nuncius ganz stumm, und er gieng nach Rom ab. Man las bald hernach in der zu Maynz herausgekommenen Monatschrift von geistlichen Sachen

S. 743.

daß der neu angekommene Herr Nuncius Pacca zu Kölln bey beyden churfürstl. Höfen zu Trier und Kölln noch keine Audienz erhalten habe, auch nicht erkannt werde, ohne die schriftliche Versicherung von sich gestellt zu haben, daß er niemals einige Jurisdiction in ihren Erzstiftern und Metropolitan-Bezirken ausüben wolle. Andere

Nach-

Nachrichten geben immittelst, daß von Seiten des päbstlichen Hofes an einer Vertheidigung der Nunciatur-Rechte gearbeitet werde, die aber statt der Widerlegung das Schicksal wohl erfahren wird, daß es, wie der Pabst dem Churfürsten von Maynz in dieser Sache geantwortet, bey denen bereit nach der Entschließung des Reichsoberhaups getroffenen erzbischöflichen Verfügungen sein ohnabänderliches Bewenden habe. —

§. 29.

Einige Bemerkungen.

Man kann allerdings ohne dem Ansehen des päbstlichen Stuhls zu nahe zu treten, behaupten, daß sich die päbstliche Nunciaturen in Teutschland schon in geistlichen Sachen eine solche Gewalt beygelegt, die sich mit der Freyheit und den Concordaten der teutschen Nation, auch der Person eines Nuncius selbst nicht verträgt, welcher blos einen Gesandten des Pabsts in Sachen vorstellet, die entweder die ganze Christenheit oder politische Gegenstände des römischen Hofes betreffen.

Zwey Ursachen haben den Wachsthum dieser der Freyheit der teutschen Kirche so nachtheiligen Eingriffe der päbstlichen Nunciaturen augenscheinlich vermehret. Die eine ist das Stillschweigen der teutschen Bischöfe, und die andere die

Unthätigkeit der teutschen Kaiser. Das erste rührt daher, weil die Bischöfe in Dispensations- und Indultsachen, besonders, um mehrere Bißthümer beysammen zu haben, den päbstlichen Nunciaturen ihre Freyheit und eigene Constitutions-Rechte aufopferten, und das zweyte kam zum Theil von der Unthätigkeit der teutschen Kaiser her, die sich aber hierdurch entschuldigen läßt, weil die Bischöfe niemals den reichsverfassungsmäßigen Schutz gegen dergleichen Eingriffe bey dem Reichsoberhaupt mit vereinigten Kräften nachgesucht haben.

Freylich wechselt die Denkart mit den Zeiten ab. Herzog Theodo von Baiern verfügte sich im J. 716. nach Rom, und bewirkte von Pabst Gregorius, dem Zweyten, daß er drey Legaten ernennen, und in Baiern mit dem Gewalt abordnen mußte, damit sie in eines jeden Herzogs Bezirk Bißthümer errichten, und in dem vornehmsten Ort derselben ein Erzbißthum anlegen sollen. Damals war die Abforderung der Legaten eine Nothwendigkeit. Gegenwärtig kann man sich aber noch die wahre Ursache nicht einbilden, welche die Anwesenheit eines päbstlichen Legaten erfordert: allein das muß man dahin gestellt seyn lassen, bis sich die Absichten des

baieri-

baierischen Hofes näher aufschließen. Im Jahr 1764. drang der Churfürst von der Pfalz am heftigsten auf die Abschaffung der Nunciaturen, und 20 Jahr hernach sucht eben der nämliche Herr in seinen eigenen Landen eine Nunciatur zu errichten.

Das Abschickungsrecht eines Nuncius an einen oder den andern Hof von Teutschland ist zwar dem Pabst nicht abzusprechen, da er nicht geringer als andere Souveraine in diesem Fall, welche die teutsche Höfe wegen weltlichen Staatsgeschäften zu beschicken berechtiget sind, gehalten werden kann. Der Pabst mag solches auch in geistlichen Sachen thun, und sein dießfallsiges Recht gründet sich in der ältesten Verfassung Teutschlandes. Es kommt aber vorzüglich nur darauf an, daß der Legat nicht die Verfassung desjenigen Reichs, oder jener Provinz kränke, an die er beschickt wird. Doch kluges Benehmen kann man Pabst Pius VI. nicht absprechen. Er scheint dießfalls seine Vorfahrer weit zu übertreffen, und dieses mag auch der Trost zu Erhaltung der teutschen Kirchenfreyheit seyn, wenn bey dem römischen Hof auch dereinst die Sinnesänderungs-Epoche eintritt.

Allein, die dem Nuncius zu München ertheilte Fakultäten mußten gewiß die Bischöfe, und

vor-

vorzüglich den Erzbischof zu Salzburg, der in vielfachem Betracht hierdurch zu sehr und empfindlich gekränkt wird, so wie die Bischöfe zu Freysingen, Regensburg, Eichstätt, Passau ꝛc. aufmerksam machen. Man kann sie auch deßhalben nicht verdenken. Ihr zweyfaches Verhältniß als teutsche Reichsstände und Bischöfe bringet es mit sich. In jener Eigenschaft können sie nicht mehr zugeben, daß das Geld aus dem Schweiß ihrer ohnehin nicht am besten stehenden Stiftsunterthanen zur Mästung ausländischer Curialisten ohne Nutzen hinströme, und als teutsche Bischöfe müssen sie immer auf die Beschützung und Aufrechterhaltung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen wachsam seyn. Auch der Kaiser ist wegen Abschaffung derer Nunciatur-Gerichte nicht zu verdenken. Er als ein Regent, der sich immer gegenwärtig, standhaft und seinen Entschlüssen unwandelbar, vorzüglich aber seinem Worte Kraft zu geben gewohnt ist, hat diejenige kaiserl. Pflicht erfüllt, die seit dritthalb hundert Jahren in allen Wahlkapitulationen, wo nicht buchstäblich, doch dem Geist nach gestanden, und nur 1764. in dem Collegialschreiben der sämmtlichen Churfürsten, so wie 1769. von den drey Erzbischöfen und Churfürsten erneuert worden.

End-

Endlich müssen sich die Päbste diese Catastrophe selbst zuschreiben, da ihre Nuncien, die nach dem Gesetz und dem Geist der tridentinischen Kirchenversammlung ihnen gelassene geistliche Gerichtsbarkeit offenbar mißbraucht, und anstatt Synodal- und Diöcesanrichter zu bestätigen, beständige Nunciaturen gestiftet, wozu sie in keiner Betrachtung berechtiget waren, noch seyn können.

Die kaiserliche Erklärung ist der bestimmteste Aufschluß all desjenigen, was zum vollständigen Begriff der päbstlichen Nunciaturen in Teutschland gehört: die Würde eines Nuncius hat nach der Freyheit der teutschen Kirche keinen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, weder in der Art einer Concurrenz, am wenigsten aber in einer entweder selbst angemaßten oder gebührenden Selbstausübung.

Zu wünschen wäre, daß über diesen Gegenstand ein förmliches Reichsconclusum abgefaßt werden möge, damit die Freyheit der teutschen Kirche auch in Zukunft vor allen Eingriffen der päbstlichen Nuncien durch ein unveränderliches Reichsgesetz gesichert, und wodurch die kleinen wie die großen geistlichen Reichsstände forthin geschützt seyn möchten.

Die Nunciatursache wird in folgenden Theilen fortgesezt.

II.

Beweis, daß exceptio fori austregalis in causa spolii eines Privaten gegen einen Reichsgrafen niemals statt finde.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. T. I. Decis. IV. p. 88 - 101.

Summaria.

1) In causa spolii actor primario probare debet, se fuisse in possessione.

2) Seque fuisse ex ea per reum aut ipsius defensores injuste dejectum.

3) In casu præsenti jurisdictio cameræ imperialis solidissime fundata est, eo quod D. comes per ipsam provocationem ad austregas se reum esse profitetur.

§. 1.

Dem Churfürsten von der Pfalz ward 1688. wegen den vielen Beschwerden gegen Graf Friederich zu Wied von Kaiser Leopold die Sequestration der Grafschaft aufgetragen. Er schickte den Hofgerichtsrath Crais als Commissär ab, der durch mehrere Jahre lang das Geschäfft besorgte.

Die

Die häufige Beschwerden, so auch gegen den Sequestrations-Commissär eingiengen, veranlaßten, daß der Churfürst als einen Untersuchungs-Comissär den Regierungsrath Neukircher abschickte. Crais und Neukircher verstunden sich aber so gut, daß sie die Sequestrations-Administration nachhero miteinander fortführten.

§. 2.

Unter den vielen Schulden, die bey der Sequestrations-Commission der Abledigung halber eingeklagt wurden, befande sich das Prielische Kapital mit 1600 Rthlr. und die Trierische Rentkammer mit 1000 Rthlr. Für die erstere Schuld ward der Hof Melsbach, und für die zweyte der Hof Auch verpfändet.

§. 3.

Die Sequestrations-Subdelegirte nahmen zu Abledigung dieser Kapitalien von dem Prälaten zu Rommersdorf 5000 Rthlr. auf, mit Verpfändung der obbemerkten beeden Höfe; sie stellten dem Prälaten sowohl einen neuen Schuldschein, als auch zum Beweis der Verwendung des Geldes die beeden abgelößten Schuldverschreibungen zur Hand, und wiesen ihm den Besitz der Renten von beeden Höfen cum reali immissione

an.

an. Der Churfürst von der Pfalz begnehmigte selbst die Aufnahme des Kapitals, weil keine neue Schuld gemacht wurde.

§. 4.

Nachdem die Sequestrations-Commission, so wie auch die Vormundschaft ein Ende hatte, die der Graf von der Lippe führte, so kam Graf Friederich zur Erbfolge in der Grafschaft Wied, der von den Provisoren der Armenkasse zu Neuwied und Hädersdorf 1000 fl. aufnahm, und derselben 2 Gilden jede zu 20 Rthlr. verschrieb, nebst dem auch die Höfe Meselbach und Auch pro hypotheca unterstellte.

§. 5.

Die Wiedische Kanzley schien dem Prälaten von Rommersdorf den Besitz der Renten von diesen beeden Höfen nicht zu gönnen, hetzte die Provisoren der Armenkasse auf, die den Arrest auf die Renten beeder Höfe gegen den Prälaten legen mußten. Der Prälat, dessen Schuldforderung weit beträchtlicher als jene der Provisoren war, machte sich anheischig, die Forderung der Armenkasse aus den Renten der beeden Höfe, welche hierzu erklecken, zu übernehmen. Die Wiedische Kanzley wollte aus dieser Erklärung des

Prä-

Prälaten folgern, daß er sich eingelassen, und die Kanzley als seinen Richter erkennet. Der Arrest ward indessen nicht nur fortgesetzt, sondern der vorhin immittirt gewesene Prälat zugleich aus dem Besitz der Gefälle gänzlich geworfen, worüber es in camera imperiali zur Klage kam.

§. 6.

Der Graf brachte in camera exceptiones fori declinatorias ein, und verlangte, daß die Sache coram austregis verhandelt werde, da er aber merkte, daß das Austregal-Gesuch keinen Fortgang gewinne, verfiel er auf verschiedene Einwendungen, unter andern, daß die Sequestrations-Commissarii mit denen von dem Prälaten von Rommersdorf aufgenommenen Geldern ein Kapital abgelößt, welches als eine verjährte Schuld mit 600 Rhlr. zu berichtigen gewesen wäre, und das übrige in Sack gesteckt hätten.

§. 7.

Diese und dergleichen Einwendungen hatten aber auf den Prälaten keinen Bezug: dieser bewies

1) Die Richtigkeit seiner Forderung durch den Kontrakt mit den Administratoren der Grafschaft Wied, welcher mit dem churfürstlichpfäl-

zischen Consens, auch mit dem Bekenntniß des verstorbenen Grafen von Wied, daß die Gelder zu Tilgung obberührter Schulden verwendet worden, bestärkt war.

2) Den zweyten Beweis machte der Kläger durch die Verstiftungen der Güter an die Hofleute, und die Einnahme der Gefälle.

3) Den Besitzstand des Prälaten konnte der beklagte Graf nicht läugnen, und eben so wenig

4) Die Hinauswerfung des Klägers, da die gräflichen Räthe dem Keller zu Neuwied die Erhebung der Gefälle aufgetragen haben.

Der Prälat agirte mit vollem Grund ex interdicto unde vi pro recuperanda possessione oder vielmehr ratione spolii gegen den Grafen, weil dieser in duplicis selbst einbekannte, daß die Sache als ein simplex spolium ad austregas gehöre.

§. 8.

Diese Beweise wurden als die Entscheidungsgründe angenommen, und den 1. März 1715. ergienge dahero nachstehende

Sentenz.

„In Sachen weyland Caroli, jetzo Johannis, Abten des Gotteshauses Rommersdorf,
„Klä-

„Klägern, wider verordnete Räthe zur gräflich „vormundschaftlichen Regierung, jetzo Herrn „Friederich Wilhelm, Grafen zu Neuwied, und „Consorten, Beklagte, mandati restitutorii „& manutenentiæ C. C. wie auch interven- „tionis der Armen-Provisoren zu Neuwied, ist „Doktor Hofmann sein der except. fori præ- „venti und austrægarum halber beschehenes Su- „chen, als unerheblich und unstatthaft abgeschla- „gen, sondern allem Vorbringen nach zu Recht „erkannt, daß Herrn Beklagtem nicht gebühret, „Klägern den Genuß der verschriebenen Gefälle „in den Höfen Melsbach und Auch geklagterma- „ßen zu entziehen, sondern daran zu viel und Un- „recht gethan, derohalben Herr Beklagter dem „Kläger solchen Genuß Inhalts der Verschrei- „bung sammt allen von Zeit der Entsetzung erho- „benen Gefällen, dazu die Gerichtskösten an die- „sem K. R. C. G. derentwegen aufgeloffen, nach „rechtlicher Ermäßigung zu restituiren und zu be- „zahlen schuldig, und dazu zu condemniren und „zu verdammen. Klägere auch bey gedachten „Höfen bis zu Abtragung des vorgeschossenen Ka- „pitals der 5000 Rthlr. ohne weitere rechtliche „Ausführung der Verschreibung so lange, bis „Herr Beklagter gegen ihn ein anderes rechtlich

„wird ausgeführt haben, zu manuteniren und „zu schützen, und die Hofleute an ihn zu weisen „seyen: als wir Herr Beklagten zu solchem al„len condemniren und verdammen, Klägern aber „manuteniren und schützen, dann wo ferne Herr „Beklagter den Kläger wegen besagter Verschrei„bung, Spruch und Forderung zu erlassen nicht „gemeynet, bleibt ihm solches ohngehindert der „in derselben Verschreibung versu tertio — „wenn gegen alle Zuversicht rc. enthaltenen Klau„sul, an diesem K. C. G. wie Recht auszufüh„ren unbenommen, sondern vorbehalten.

„Endlich so viel die intervenirende Armen„Provisores anbelangt, läßt man es bey des Klä„gers Erbieten, sie pro rata ihrer Forderung zu „befriedigen, doch daß er solchem Erbieten wirk„lich nachkomme, hiemit bewenden; dann ist Herr „Beklagtem zu wirklicher Vollziehung dieses Ur„thels 3. M pro T. & P. V. A. angesetzt.

„Die Sache ward sonach durch einen gütli„chen Vergleich inter partes abgethan."

Zusätze.

Summaria.

1) *Recentiores non nulli* §. 3. *memorati Doctores jus austrægarum comitibus imperii im-*

immediatis absque ulla limitatione principibus imperii & personis primi ordinis attribuunt.

2) *Erreonea autem illorum fundamenta esse non solum acta imperii quam observantia archidicasteriorum abunde demonstrant.*

3) *Non ex enim comitibus imperii, prælatis, nobilibusque ut personis secundi ordinis prærogativæ competunt, quæ principibus imperii & personis primi ordinis.*

4) *Hinc etiam in causa spolii simplicis mediati contra comitem immediatum mandata s. & c. C. ab archidicasteriis imperialibus decernuntur, quia privilegium austrægarum locum non obtinet.*

5) *Id quod præjudiciis* §. 12. 13. & 17. *adductis probatur, quia forum austregale non intuitu causarum sed personarum fundatur.*

6) *Statuuntur quædam regulæ generales circa forum austregale in causis spolii.*

§. 1.

Die Klagsache in puncto spolii bedarf ihrer gesetzlichen Entscheidung halber keiner Bemerkung mehr. Das Spolium ward 1) durch den Be-

sitzstand des Prälaten, und 2) die Hinwegnahme der Gefälle hinlänglich erwiesen. Die Einwendungen des Grafen gehörten ad causalia oder vielmehr zum petitorischen Prozeß, dessen Schicksale man leicht aus dem Entscheid des Judicii possessorii abnehmen konnte.

§. 2.

Eine andere Frage war aber, warum das forum austregale in dieser Sache nicht statt gehabt, da doch der unmittelbare Beklagte nach dem §. 10. des Reichsabschieds 1654. hierauf provocirt? Hierüber wollen wir einige Bemerkungen beyfügen, da noch in neuern Zeiten von verschiedenen Rechtsgelehrten behauptet wird, daß ein Graf, wenn gegen einen mittelbaren (dergleichen der Prälat von Rommersdorf war) geklagt würde, coram austregis müsse belangt werden.

§. 3.

Diejenige, welche den Grafen dieses Recht vindiciren, sind der Baron Waldschmid in einer Dissertation *de austregis S. R. J. Comitum* Marburg 1716. wie auch *Kemerich* in einer Dissertation *de austregis S. R. J. Comitum comprimis Wetteravicorum & Suevicorum*

rum atque ex franconicis Hohenlohicorum conventionalibus 1734. ingleichem Moriz in seiner Abhandlung von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger Frankf. 1750. und endlich die bekannte gründliche Vorstellung, was es mit den *austregis comitum*, wenn dieselbe von Mediaten belangt werden, für eine Bewandniß habe? 1716. die sich in Lunigs Grundveste Thl. 2. S. 508. vorfindet.

§. 4.

Alle diese Rechtslehrer beziehen sich auf den Grafentags-Receß vom Jahr 1511. in welchem die Grafen vestgesetzt hatten, wie sie mit denjenigen Mediaten handeln wollten, von denen sie belangt würden.

Ihren ersten Hauptgrund setzen sie aber vorzüglich in der Churfürsten- und Fürstenresolution vom Jahr 1521. als in welcher dieser Satz klar entschieden seyn solle, weil es heißt:

„Herwiederum so, und wenn ein Graf, Herr, „Edelmann, Bürger oder Bauersmann gegen „einen Prälaten, Grafen, Herrn oder Edelmann, „der, oder die ohne Mittel dem Reich unterworfen, Spruch und Forderung hätte, so soll der

„Beklagte Macht haben, auf des Klägers An-
„suchen und Verkündigung drey von Churfürsten,
„Fürsten, Grafen, oder aus der Ritterschaft un-
„partheyischen zu benennen ꝛc.

§. 5.

Den zweyten soll eigentlich der §. 22. der ordinationis cameralis vom Jahr 1521. ausmachen, in welchem die conventionelle Austräge der Grafen anerkennet worden, p. v. doch einem
„jeden Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmä-
„ßigen, auch Prälaten, Grafen, Freyherrn oder
„andern des Adels, so dieselbe besondere Gedin-
„ge, Gewohnheit, Herkommen, mit ihren Rit-
„terschaften, Unterthanen oder Landsassen hätten,
„gegen Sachen die ihnen außerhalb der abgeschrie-
„benen Artikeln daran ohnabbrüchig."

§. 6.

Der dritte wird endlich aus dem jüngsten Reichsabschied von 1654. hergenommen, in dem §. 105. das Reichs-Kammergericht ohne Unterschied auf die Beobachtung der Austräge bey Erkennung der Prozesse angewiesen wird.

§. 7.

Allein diese vornehmliche drey Hauptgründe sind nicht von der geringsten Bedeutung; denn was

was den ersten anlangt, so ist der Kameral-Ordination vom Jahr 1521. tit. 33. §. 17. nicht ein Wort von dem Inhalt der Chur- und Fürstenresolution eingetragen worden, ohneracht die Grafen sich deshalben beklagt, und auf die Einrückung derselben gedrungen haben, weil man solche der Verhältniß der Austräge nicht angemessen zu seyn erkannte.

Der zweyte spricht offenbar gegen die gesetzmäßige Austräge der Grafen in Prozeßsachen mit Mediaten, und macht auch die angezogene Stelle des Grafentags-Recesses von selbsten hinfällig, weil hierinnfalls nur von gewillkührten oder landesüblich-hergebrachten Gedingen, nicht aber von gesetzmäßigen Austrägen die Rede ist.

Und der dritte bezieht sich nur auf die Beobachtung jener Austräge, welche gesetzmäßig in Hinsicht der Personen bestehen.

§. 8.

Nun ergiebt sich schon aus den 2 Klassen-Eintheilungen der legalen Austräge, daß in die erste nur Fürsten und fürstenmäßige Personen gehören, in die zwote aber nicht fürstenmäßige Personen, Prälaten, Grafen und Unmittelbare von Adel. Der ersten Klasse kommt das Recht der

Austräge in vollem Grade zu statten, der Kläger mag seyn, wer er will, auch wenn er mittelbar und ihr Unterthan ist. Hingegen genießt die andere Klasse dieses Vorrechts in minderm und unvollständigem Grade, nämlich, wenn der Kläger höhern oder mit ihnen gleiches Standes ist. Im Fall der Kläger aber geringern Standes und Reichsmittelbar, so können sie sich auf keine Austräge berufen.

Da nun die Reichsgrafen zu der zweyten Klasse dererjenigen Personen gehören, denen die gesetzmäßige Austräge zu statten kommen, so ist der Satz ganz unwandelbar, daß die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte fundirt, und die Austräge nicht statt finden, sobald sie von Mediaten belangt werden.

Alles, was man zu Gunsten der Grafen gegen diesen klar entschiedenen Satz anführet, sind nur Wortspiele, die den Grundsätzen der gesetzmäßigen Austregalverhältniß widersprechen.

§. 9.

Daß die Grafen, wenn sie von Mediaten belangt werden, nicht auf Austräge provociren können, beweisen sowohl 1) die neuere Reichshandlungen, als 2) auch die ohngezweifelte Reichsgericht-

gerichtliche Observanz. Was das erste anlangt, so machten im Jahr 1741. die Reichsgrafen bey Einrichtung des Kapitulationswesens die Anmerkung:

„Gleichwie kein hinreichender Grund abzu-„sehen, warum der Reichsgrafen jus austrega-„rum intuitu subditorum & inferiorum ein-„geschränkter, als anderer Fürsten und Stände „ihres seyn solle, so ergehe hiemit die ganz un-„nachtheilige und andern höhern Standes unver-„fängliche Bitte, den Reichsgrafenstand hierun-„ter bey hiernächstiger Wahlkapitulation zu pro-„spiciren, welches unmaßgeblich Capit. Carol. §. „Wir wollen auch ꝛc. post verba conventio-„nalium vel familiarum, mit Einrückung der „Worte: **Dergleichen den Reichsgrafen auch „in Ansehung ihrer Unterthanen, und an-„derer so niedern Standes sind, competi-„ren**, am füglichsten geschehen könnte."

Allein das Gesuch eines Juris austregarum illimitati fand aus nachstehenden Ursachen nicht statt, 1) weil es eine Abänderung der Kammergerichtsordnung wäre, welche für das ganze Reich gehörte, 2) lief es sonderheitlich gegen den Reichsabschied von 1654., und 3) weil das alte Herkommen mit sich bringt, daß hierinnen ein Un-

ter-

terschied zwischen den Ständen seye, und die Chur- und Fürsten es illimitate, die Prälaten, Grafen und Ritterschaft limitate, die Reichsstände aber in regula gar nicht haben sollten.

Diese Gründe hielt man auch wirklich für so wichtig, daß das Reichs-Kammergericht den Grafen und Prälaten noch keine Austräge, wenn sie von einem Mittelbaren belangt werden, gestatten. Es läßt sich auch hieraus ersehen, daß die Gründe der Reichsgrafen, welche aus obangeführten dunkeln Stellen zusammengestoppelt worden, gegen die kundbare Reichsverfassung keine Rücksicht verdiene.

§. 10.

Was die Reichsgerichtliche Observanz betrifft, so hat das Reichs-Kammergericht in keinem Fall die Austräge zugelassen, wo ein Graf von einem Mittelbaren belangt wurde. Die Sache mag ad mandatum S. oder C. clausula qualificirt gewesen seyn, weil nicht die Sache, sondern die Personen das forum austregale fundiren.

Der Freyher von Cramer bestätiget es in seinen *Observationibus jur. univ.*

Tom. 1. obs. 110. S. 313.

durch verschiedene Beyspiele, besonders in causa

Ben-

Bendel, Churmaynzischen Amts-Kllr. contra den Grafen zu Büdingen, citationis ad videndum exigi debitum, wie auch in Sachen Franz Grafen von Nesselrod zu Ereshoven c. Craft Anton Wilhelm Grafen von Oettingen und Sötern citationis ad videndum exigi & se condemnari d. 16. Mart. 1752. In dieser letztern Sache äußerte sich der Referent:

„Zwar ist nicht unbekannt, welcher maßen „die Herren Grafen gleich den Chur- und Fürsten „die erste Instanz auch in dem Fall, wenn selbige „a mediatis belanget werden, prätendiren, — „da aber diese extensio fori austregalis quoad „dominos comites ex historia legislatoria „camerali nicht wohl zu erweisen steht, auch „dießfalls ab origine cameræ imperialis bis „hieher constantissima Praxis dahin geht, quod „dominus comes imperii a mediato statim „in camera imperiali conveniri possit, so „weiß Referent auch hievon nicht wohl abzu„weichen."

§. 11.

Es ist also ganz leicht zu fassen, warum das Reichs-Kammergericht in causa spolii des klagenden Mediat-Prälaten von Rommersdorf contra den Grafen von Neuwied dem foro austre-

stregarum nicht statt gegeben, weilen in causa spolii nach der Kammergerichtsordnung

part. 2. tit. 8.

das forum austregale nur alsdann Platz greift, wenn es Personen betrifft, welche die gesetzmäßige Austräge beederseits hergebracht haben.

Der Freyherr von Cramer äußert sich hierüber

l. c. §. 4. S. 314.

weiters: Quæ cum ita sint, quod nimirum comites sunt in genere personæ immediatæ secundi ordinis, privilegio austregarum non gaudeant, si a mediatis conveniuntur, & præterea simplex spolium coram austregis tractari tunc demum debeat, juxta concept. ordinat. cameral. p. 2. tit. 8. ubi austregarum forum personarum intuitu fundatum intellectu facile est, quare in causa spolii simplicis æque ac violenti contra illos locum habeat mandatum S. C.

Es haben ja die Stände selbst für gut befunden in causis spolii simplicis dem Entsetzten, wie es die Kammergerichtsordnung

P. 2. tit. 8. §. 1. &c.

zeigt, zu Erhaltung beständigen Friedens durch schleunige Austräge Recht zu verschaffen.

§. 12.

§. 12.

Der Reichshofrath hat in einer der Wiedischen ganz ähnlichen causa des Johann von Kopf nachhero dessen Erben contra den Grafen von Lippe Bückeburg in puncto eigenmächtiger Depossedirung den 11. May 1774. ein Mandatum S. C. des Inhalts beschlossen:

„Fiat mandatum de restituendis bonis „ac fructibus ablatis, refundendisque dam- „nis & expensis, nec non de imposterum „non via facti sed juris procedendo S. C. sub „pœna 5 marcar. auri annexa citatione so- „lita & term. 2 mens.

Es kommt hiebey nicht auf die Sache, sondern lediglich auf das Verhältniß der Personen an, und tritt hiebey dasjenige ein, was der Herr von Ludolf in seinem Systemate juris cameral. p. 26. n. 7. hierüber bemerkt: Causarum qualitatem austregas non fundare, neque causam simplicis spolii, sed & hic personarum rationem haberi — ordinationi nimirum camerali de A. 1548. sive 1555. causas spolii simplicis austregis reservanti, jure noviori nullo modo derogatum esse.

§. 13.

Man muß also blos darauf sehen, ob in Ansehung der Personen die austregæ statt finden. In dem vorstehenden Rechtsfall des Prälaten von Rommersdorf contra den Grafen von Wied, ward jurisdictio cameræ aus dem Grund fundirt, weil der Kläger ein mittelbarer Prälat, der Beklagte aber ein Reichsgraf war, der zur zweyten Klasse derjenigen Personen gehört, denen die gesetzliche Austräge nicht in vollem Grade wie den Fürsten zu statten kommen. Es excipirte zwar der Graf von Wied, daß die ganze Sache während seiner Vormundschaft theils von den kaiserlichen Sequestrations-Commissarien, theils von den Wiedischen Räthen tractirt worden. Allein Camerales behaupteten den rechtsbeständigen Satz, daß weder jenen noch diesen Räthen das forum austregale zu statten komme, wenn der belangte Graf sich derselben nicht bedienen kann. Es heißt deßhalben in den Entscheidungsgründen: „Quia si dominus comes est reus, cessant casu austregæ, sive consiliarii sint rei, certe his austregarum forum nullo casu competebat — dominus comes provocando ad austregas se ipsum pro reo sistit, ergo cadit etiam exceptio illa, quod consiliarii sunt mediati.“

§. 14.

Der subdelegirten Räthe primi ordinis, nämlich der Fürsten so wie derselben Regierungen, wenn diese unmittelbar und nicht ihre Herren belangt werden, können das Austregal-Forum in causis spolii nicht fundiren. Der Freyherr von **Cramer** beweißt es in seinen Obs. Jur. univ.

Tom. 1. obs. 110. §. 5. p. 315.

mit einem merkwürdigen Reichshofraths-Conclusum in causa von **Weixler Erbgenahmen**, contra Herrn Fürsten **Wilhelm Hiacinth zu Nassau Siegen**, modo dem Herrn Fürsten zu **Nassau Diez**, und dero subdeligirte Administrationsräthe, den 30. Aug. 1742.

„Fiat contra die vormalige kaiserl. Administrationsräthe von Diest und Gürtler petitum „mandatum omnium turbationum cassato-„rium, restitutorium & inhibitorium S. C. „sub pœna 20 marcarum auri ann. citat. „solvend. & term. 2 mens. des Inhalts:

„Es würde der Herr Fürst aus dem Einschluß „des mehrern ersehen, was maßen dero zu Siegen „seithero sich aufgehaltene und vormalige kaiserl. „Administrationsräthe, namentlich Diest und „Gürtler, sich unterfangen, die von Weixlerische

„Erbgenahmen aus der vorhero inne gehabten an-
„und eingewiesene Mühle bey der Stadt Siegen,
„mithin aus dem Genuß der jährlich zu erheben-
„den Interessen gegen Recht und Billigkeit wie-
„der hinauszusetzen, auch sogar dem neuerlich an-
„genommenen Mühlenpachter alle weitere Zah-
„lung an die von Weixlerische Erbgenahmen zu
„verbieten, und sie mit leeren Vertröstungen ge-
„flissentlich herum zu ziehen. Gleichwie aber
„Ihro kaiserl. Majestät solche für ein offenbares
„unverantwortliches factum spoliationum, mit-
„hin ein Mandatum gegen obgedachte Räthe er-
„kannt, diese aber, nachdem sie von Siegen nach
„Dillenburg sich begeben, nunmehro die kaiserl.
„Verordnungen nur hintansetzen, und selbige
„gleichsam zu excludiren suchen, Ihro kaiserliche
„Majestät aber von des Herrn Fürsten bekannten
„Gemüthsbilligkeit so viel versichert wären, daß
„derselbe dergleichen unerlaubte Fakta auf keine
„Weise gutheissen würde: so wollten sich viel-
„mehr Ihro kaiserl. Majestät gnädigst versehen,
„es werde der Herr Fürst, denen ohnedieß der-
„malen höchst bedrängten von Weixlerischen Erb-
„genahmen, zumal da sie als Wittib und Wai-
„sen das Ihrige höchst bedürftig sind, zu ihrem
„Recht oder zu ihrer Remission in die Mühle

„quæst.

„quæst. und Restitution der verfallenen und präci„pirten Interessen, auch ruhiger Perception derer „zukünftigen in conformitate obberührten man„dati S. C. nachdrücklichst und vordersamst zu „verhelfen, von selbst geneigt seyn.“

§. 15.

Diese Causa hatte mit der Rommersdorfischen sehr viel ähnliches. Es läßt sich hieraus zugleich abnehmen, daß in derley Spolien, wo keine Austräge statt finden, von den Reichsgerichten auch Mandata S. C. erkannt werden. Regierungs- und kaiserl. Subdelegations-Commissionen bestehen eben auch aus Menschen, und fehlen öfters aus dem Vorurtheil ihres Ansehens noch weit mehr, als andere. Wenn in derley Fällen allezeit die Sache per austregas abgethan werden müßte, wie würden bekränkte Partheyen zu ihrem Recht gelangen? die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz wäre am Ende ganz vereitelt. Der Herr von Ludolf bemerkt dahero in seinem Systemate Jur. cam.

p. 31.

sehr wohl:

Si omnes personæ immediatæ secundi ordinis, quarum infinitus est numerus, pri-

vilegio auſtregarum omni caſu gauderent, Judiciorum imperii munus in prima inſtantia, caſſaturum eſſe ferme, & querelæ eorum, qui actiones haberent, de pro craſtinationibus auſtregalis Judicii mirum in modum augerentur.

Wenn die Prälaten, Grafen und Herren in den Reichskreiſen Schwaben, Franken und Rheinſtrom gegen mittelbare Kläger ſich des fori auſtregalis bedienen könnten, würde es mit der Juſtizverwaltung ein ſehr übles Ausſehen bekommen; die höchſten Reichsgerichte würden mit Prozeſſen gleichſam überſchwemmet, und die gekränkte mittelbare Privatperſonen in die größte Verlegenheit geſetzt werden.

Man kann es ſchon aus den Beyſpielen ſehen, wie hart mittelbare Perſonen, wenn ſie Fürſten coram auſtrægis zu belangen genöthiget ſind, herumgezogen werden. Die Juſtizverwaltung ſcheint gleichſam nur ein Spielwerk zu ſeyn, ſogar die höchſten Reichsgerichte werden wie die Partheyen ſelbſt mit Aufzüglichkeiten getäuſcht. Ein ganz neues Beyſpiel giebt hievon den klaren Beweis: Die von Emerichiſche Relicten belangten 1781. in puncto reſiduæ penſionis a 42000 fl. den Herrn Fürſten zu Löwenſtein

Wert-

Wertheim beym Reichshofrath. Der Herr Fürst ließ 2 Jahre lang die Sache an diesem höchsten Reichsgericht fortführen, und fast in contumaciam gegen sich sprechen. Endlich fiel ihm ein, exceptiones fori austregalis gegen die Kläger einzuwenden, und das höchste Reichsgericht fand sich genöthiget, die Sache nach 2jähriger Verhandlung per conclusum A. 1783. ad austregas zu verweisen. Auf diese Art werden gegen die Gesinnung der höchsten Reichsgerichte Wittwen und Waisen zum schweigen gebracht, und von dem Verfolg ihrer Rechtsklage abgetrieben. So wissen sich große Herren, die im Schuldenmachen ihren Ruhm suchen, von ihren Gläubigern loszureissen. Allein Wittwen und Waisen haben die Rechtswohlthat der personarum miserabilium ihrer Rechtssache mit Uebergehung der Austregal-Instanzen an die höchste Reichsgerichte zu bringen: Pütter erinnert zwar in seiner *Introductione in rem judiciariam imperii*

§. 130. p. 97.

quod licet in universum haud nominatim firmaverint leges imperii, tamen ita passim memorant, ut ex aliis sanctionibus id saltem improbari non possit — in dieser Maaße wird in den *Recess. vis.* von 1556.

§. 5. (Conc. L. 12. §. 3.)

vestgesetzt, daß *causæ* alimentorum, *miserabilium personarum*, puppillorum — den Rechten und der Billigkeit nach vorgezogen werden.

So heißt es in der *ordinat. judic. imp. aulica* von K. *Mathia* 1617.

tit. 2.

„weil — von Alters her wohl hergebracht, daß „wir — sonderlich in Sachen, so ohnedas in prima instantia bey uns angebracht — werden „können, — da wir als unmittelbarer Ober- und „Lehenherrn angerufen werden, oder sonst uns „oppressorum & miserabilium anzunehmen, „Commissionen zu Verhörung der Sachen allein „ergehen lassen ꝛc.

Es kommt bey dergleichen Fällen auf eine verständige Qualification der Sache an; allein gar selten geben Advokaten ihren Parheyen diesen Rath, weil sie fürchten, umsonst einer bedrängten Familie dienen zu müssen.

Diese Crisis gehört zwar nicht zu diesem Rechtsfall; doch so scheint es gemeiniglich zu gehen.

§. 16.

Immittelst beruht das Resultat dieser Abhandlung darauf, daß

Erstens, die Austregæ in Spoliensachen, von welcher Art sie immer sind, nur alsdann

statt finden, wenn sie Personen primi ordinis betreffen.

Zweytens, die Spoliensachen an sich selbst, wie alle andere causæ, die für die Austräge gehören, ziehen das forum austregale nicht nach sich, weilen hierinnen nicht auf die causas, sondern nur personas gesehen wird.

Drittens, hat das forum austregale in Sachen, die personas secundi ordinis, dergleichen reichsunmittelbare Prälaten, Grafen und Herren mit Mediatpersonen betreffen, niemals statt, und

Viertens, ist in allen Spoliensachen personarum secundi ordinis cum mediatis die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte sowohl zu Mandatis S. als C. clausula fundirt. Nur kann

Fünftens, den Grafen das Recht, vermög dessen sie von ihren Unterthanen bey ihren eigenen Gerichten belanget werden müssen, so wie den Fürsten niemals in Zweifel gezogen werden.

§. 17.

Es ergiebt sich manchmal, daß causa spolii eines Mediaten gegen einen Reichsgrafen, Prälaten oder Freyherrn weder ad Mandatum S.

noch C. clausula hinlänglich qualificirt ist: in diesem Fall werden die Partheyen so verbescheidet, daß sie hieraus abnehmen können, wie die Sache nicht ad austrægas, sondern nur zur bessern Beweisführung verwiesen werde. Der Freyherr von Cramer liefert in seinen Obs. Jur univ.

l. c. §. 6. p. 316.

ein Beyspiel in causa Piderit contra Lippe-Detmold, wo es ad supplicam pro mandato de redintegrando possessionem spoliative ablatam nec amplius turbando multo minus via facti, sed juris procedendo, ut & resarciendo pecunias unique extortas cum usuris & expensis hieß: wie gebethen, abgeschlagen. Hieraus folgt aber nicht, daß die Sache ad austrægas gehörig seye.

§. 18.

Man muß aber, schreibt Pütter in seinen auserlesenen Rechtsfällen

B. 2. S. 1067. n. 277.

jederzeit den Unterschied machen, ob Privatpersonen oder eigene Unterthanen gegen Grafen, als ihre angebohrne Herrschaft, Klage führen. Zumalen des Grafen eigene Unterthanen ihn in erster Instanz nur vor seinen eigenen Gerichten zu

belan-

langen haben, und zwischen der Austregal-Instanz, welche mittelbare Kläger namentlich nur Chur- und Fürsten oder Fürstenmäßigen beygelegt ist, der Unterschied obwaltet, indem letztern zwar den Grafen, wenn sie ein Kläger geringern Standes belangt nicht gestattet wird, jenes Recht aber einem Landesherrn gegen seine eigene Unterthanen nicht bestritten werden kann; gestalten auch die (§. 4.) bemerkte Verwahrung in der

C. G. O. 1521. tit. 34. §. 22.

ausdrücklich auf Grafen so gut als Fürsten gerichtet ist, wie dann auch die Verordnung des Reichsabschieds

1594. §. 94. 95.

nebst der ebenmäßigen zu Aufrechthaltung dieser ersten Instanz abzweckenden Verordnungen des jüngsten R. A.

§. 105-106.

und der kaiserl. Wahlkapitulation

art. 19. §. 7.

unstrittig sowohl den Grafen als Fürsten zu statten kommt.

§. 19.

Ueberhaupt da die Austräge in diesen Zeiten nach strengen Rechten beurtheilt werden, so sind

sie auch über die ausdrücklich in der C. G. Ordnung benannte Fälle nicht auszudehnen, und es wird der Unterschied, der unter den höhern Ständen und unter den Grafen gemacht worden ist, forthin dergestalten beobachtet, daß diese nicht verlangen können, was jenen gebühret. Es kommt manchmal auf geschickte Auswahl des Genus actionis an, daß man den Austrägen hierdurch ausweichen kann. Prehm hat zwar in einer gelehrten Abhandlung von den Austrägen, Halle 1779. den besten von den einem Kläger geringern Standes vortheilhaftesten Wegen einen Fürsten zu belangen angezeigt; *allein*, das forum austregale ist und bleibt doch immer für gekränkte mittelbare Partheyen eine unheilbare Divexation. Die Teutschen nennen dieses forum sehr gut Austräge, weilen es selten etwas einträgt.

III.

Ob die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte fundirt seye, wenn durch Familien-Verträge oder Vergleiche vestgesetzt worden, daß die etwa strittige Gegenstände von Schiedsrichtern abgethan werden sollen?

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. Tom. I. Decis. 8. p. 164-188.

Ein Rechtsstreit, welcher zwischen den herzoglichen Häusern, Mecklenburg-Streliz und Schwerin, im Jahr 1702. in puncto de servando ac adimplendo dispositionem avitam necquidquam in præjudicium ejus vel contra eam moliendo, sed concedendo cœnobium Rühne cum pertinentiis &c. entstunde, gab zu der obbemerkten Rechtsfrage Anlaß. So viel sich aus der außerordentlich ausschweifend gearbeiteten Ludolfischen Consultation abnehmen läßt, bestund das Faktum hierinnen:

§. 1.

Herzog Adolf Friederich von Mecklenburg verordnete im Jahr 1665. in einem Testament, daß das Klosteramt Rühne mit aller Gerichts-

richtsbarkeit und Zugehörungen der ältesten Prinzessin erster Ehe Sophie Agnes über die angewiesene jährliche Alimentationsgelder von 600 Rthlr. zu ihrem Unterhalt dergestalten eingezogen werde, daß dasjenige, so von der entrichteten Gebühr den Conventualen übrig bleiben würde, zu ihrer, der Prinzessin, Unterhalt verwendet werden sollte, mit dem Zusatz: „Daferne eines „von der Mecklenburgischen zweyten Ehe nach der „Sophie Agnes Abstand belieben hätte, sich auch „als domina oder Regentin des Klosters desselben Antheils zu gebrauchen, dieselbe auf die „nämliche Art hierzu gelassen werden solle."

§. 2.

In dem nämlichen Testament ward noch weiters verordnet, daß, woferne der älteste Sohn gegen Verhoffen, der Disposition zuwider handeln würde, alsdenn nach brüderlicher Vermahnung die Herren Executoren angerufen, auch gar an das kaiserl. Reichs-Kammergericht oder Reichshofrath sollte gegangen, und ein Mandat de solvendo, wie in Alimentationssachen, künftig ausgebracht werden.

§. 3.

Nach dem im Jahr 1658. erfolgten Ableben des Erblassers suchte der älteste Sohn und Regent,

Chri-

Christian Ludwig, die Schwester Sophie Agnes wirklich von dem Besitz des Klostersamts zu verdringen, sie wußte sich aber durch ein in Camera erhaltenes Mandatum S. C. zu schützen.

§. 4.

Nicht ohne große Schwierigkeiten konnte die Prinzessin Juliana Sybilla zu dem Besitz dieses Klosteramts nach Abgang ihrer Schwester gelangen; die dritte Schwester, Maria Elisabeth, ward aber von dem regierenden Herrn Herzog aus dem Grund gar nicht zu dem Besitz gelassen, weilen mit Herzog Christian im Jahr 1669. und 1671. noch zu Lebzeiten der Prinzessin Juliana Sibylla ein Vergleich getroffen, und ihm mittelst einer wiewohl nur auf des Herzogs Christian Person geleisteten Verzicht das Kloster amt Rühne mit andern strittigen Besitzungen überlassen worden.

§. 5.

Die Prinzessin Maria Elisabeth setzte aber ihren Rechtsanspruch auf das väterliche Testament fort, und wurde ebenfalls in dem Besitz des Klosteramts Razeburg durch ein Reichs Kammergerichtliches Mandat geschützt; Herzog Adolf Friederich begnügte sich hiemit nicht, sondern

faßte

faßte vielmehr den Entschluß, das Kloster Rühne gegen die großväterliche Disposition gar zu seinen Kammergütern einzuziehen. Endlich als zu Hamburg im Jahr 1701. durch eine kaiserliche Commission ein Vergleich und Separation durch verschiedener Reichsstände Vermittlung in den Mecklenburgischen Hausstrittigkeiten zu Stand gekommen, kraft dessen Herzog Adolf Friederich das Fürstenthum Razeburg nebst andern ansehnlichen Intraden abgetreten hat, und alle Differenzien völlig mit der in dem Hauptvergleich eingerückten Klausul gehoben worden, „daß, wenn „hinkünftig wider Vermuthen zwischen beeden „Theilen Strittigkeiten, es seye, worinn es wolle, „sich ereignen würden, solche per arbitros ent„schieden, und dabey es lediglich sein Verbleiben „haben solle."

§. 6.

Als nun die Prinzessin Elisabeth nicht zu dem Besitz des Klosteramts Rühne von dem Herrn Herzog Friederich Adolf gelassen, und in Camera eine Paritoriam nachsuchte, so ergienge unterm 15. Jul. 1718. gegen alle Erwartung folgende

Sentenz.

„In Sachen Herrn Adolf Friederichen, Her„zogen

„zogen zu Mecklenburg-Streliz, Klägern, wider „Herrn Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg-„Schwerin betreffend Mandati de servando & „adimplendo dispositionem avitam necquid-„quam in præjudicium ejus vel contra eam „moliendo, sed concedendo & tradendo cœ-„nobium Rühne cum pertinentiis S. C. ist „allem Anbringen nach zu Recht erkannt, daß „der Sachen dermaliger Bewandniß nach, das „ausgegangene verkündet- und reproducirte Man-„datum zu kassiren und aufgehoben seye, jedoch „mit der Erinnerung, daß dardurch den Conven-„tualen eine ohnbehinderte Wahl einer Regentin „der altväterlichen Verordnung weyland Herzog „Adolf Friederichs zu Mecklenburg gemäß, nicht „benommen, sondern Inhalts derselben das Klo-„ster in seinem Stand gelassen werden solle, als „wir besagtes Mandat solcher gestalten hiemit kas-„siren und aufheben, die Gerichtskösten dieserwe-„gen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen kom-„pensirend und vergleichend.

Die Conventualen wählten in der Folge die Prinzessin Elisabeth zu ihrer Regentin, und sie ward endlich auch zu dem Besitz des Klosteramts gelassen.]

Zusätze.

Zusätze.

Summaria.

1) *Archidicasteriorum Jurisdictio in iis causis fundata non est, in quibus pacta familiæ lites quandocunque enascituras per arbitros discutiendas esse determinant.*

2) *Ea autem in pactis familiarum de causis coram arbitrio decidendis sancita ordinatio nec in iis casibus non attenditur, in quibus Mandata S. C. absque contradictione decerni solent.*

3) *Vitiosa & injusta possessio est, si absque præcedente necessaria electione capituli princeps vel principissa vi pactorum familiæ administrationem reginimis & fructuum perceptionem apprehendit.*

§. 1.

Diese Kameralsentenz zerfällt in verschiedene wichtige Absätze, und zwar

1) Daß dem altväterlichen Testament durch die Aufhebung des Klosters Rühne nicht solle zuwider gehandelt, und

2) Daß eben dieses Testament wegen verordneter Zulassung einer Prinzessin aus dem Haus

Mecklen-

Mecklenburg den Conventualen an ihrem freyen Wahlrecht kein Eintrag oder Hinderniß gemacht werden solle.

Der wichtigste Punkt, worauf wir unsere Bemerkung bestimmt haben, scheint aber zu seyn, daß das Reichs-Kammergericht das vorhin ergangene Mandat kassirt, und Herrn Herzog Carl Leopold als Stellvertreter der Prinzessin Elisabeth abgewiesen habe, da sie doch klar zeigte:

1) Daß die Sache schon mit einem Mandat S. C. erlediget worden, und

2) Continentia causæ offenbar vorhanden war, zudem auch

3) Keine Veränderung in dem Objecto litis, der Klage und der klagenden Person vorgieng, und es endlich

4) Nicht um einen petitorischen Prozeß zu thun war, sondern causa possessionis obwaltete, da die Prinzessin aus dem Besitz des Klosteramts geworfen, und hierinnfalls durch das ergangene Mandat schon geschützt worden.

Allein es hieß in Camera: „Der unter den „fürstlichen Häusern im Jahr 1701. durch die „kaiserl. Commission errichtet wordene Vergleich „bestimmt, daß alle künftige Strittigkeiten ohne „Ausnahme coram arbitris entschieden werden

„sollen, folglich ist die Jurisdictio Cameræ nicht „mehr fundirt, und die Sache von den arbitris „oder austregis zu entscheiden."

§. 2.

Man kann Cameralibus zwar keine Schuld beymessen, daß die Justiz durch Kassirung des ersten Mandats und Zurückweissung der Sache ad arbitros sive austregas verzögert worden. Judicantes haben sich nach der reichsgesetzmäßigen Vorschrift benommen; doch erhellt hieraus so viel, daß das Reichs-Justizwesen in manchen Fällen auf sehr weiten und unnöthigen Umschweifen beruhe. Es scheinet zwar, daß beede Theile auf das beneficium fori austregalis durch ihre Einlassung und gänzlich unwidersprochene Verhandlung der Sache stillschweigend renuncirt; man kann aber auch hieraus schließen, daß die Reichsgerichte auf diese stillschweigende Verzicht, und im Fall auch eine ausdrückliche erfolgt wäre, keine Rücksicht zu nehmen, sondern sich nur an dasjenige zu halten pflegen, was die Reichsgesetze des Verfahrens halber vorschreiben.

§. 3.

In dem vorliegenden Rechtsfall bestimmte der unter dem Vorstand der kaiserl. Commission er-

richtete Vergleich, daß alle künftige Strittigkeiten coram arbitris entschieden werden sollen. Wenn aber auch diese Vorsehung nicht in dem Vergleich selbsten wäre gemacht worden, so hätte das Reichs-Kammergericht diese als eine unter fürstenmäßigen Personen entstandene Strittigkeit nach den Reichsgesetzen schon ad austregas verweisen müssen.

§. 4.

Nur ein Zweifel bleibt noch übrig, warum die Sache nicht gleich anfangs ad austregas verwiesen, und gegen den Herrn Herzog ein Mandatum S. C. erkannt worden. Aus der Ludolfischen Ausarbeitung zeigt sich zwar kein Grund, der diesen Zweifel heben könnte. Wir halten aber darfür, daß anfänglich von der Prinzessin Elisabeth ex interdicto recuperandæ possessionis oder vielmehr actione spolii, nachhero aber auf die Erfüllung des väterlichen Testaments geklagt worden. Gleichwie aber die Prinzessin von den Conventualen bey Erkennung des ersten Mandats noch nicht gewählet war, sondern als sich den Besitz des Klosteramts und der Regierung vi testamenti paterni, folglich ipso jure beylegte, so scheint es, daß diese possessio als vitiosa angesehen,

hen, und das hierauf ergangene Mandat kassirt worden, weil zugleich auch die Wahl als ein wesentliches Stück des Regierungsrechts der Besitznahme vorangegangen seyn sollte.

Da aber auch die kundbare Reichsgesetze verheissen, daß die Stände des Reichs bey ihren Familien-Verträgen von den höchsten Reichsgerichten geschützt, und dagegen nicht mit Erkenntnissen beschwert werden sollen, so läßt sich auch mit Grund behaupten, daß in diesem Fall, da der Vergleich vom Jahr 1701. allererst mehrere Jahre nach ergangenem Mandat zu Stand gekommen, Jurisdictio Cameræ nicht fundirt gewesen. Man muß aber hiebey jederzeit als eine richtige Regul annehmen, daß, wenn schon Familien-Verträge vorhanden sind, welche die Strittigkeiten coram arbitris zu entscheiden verordnen, die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte dennoch mit Uebergehung der gesetzlichen oder gewillkührten Austrägen und Schiedsrichtern fundirt seye, sobald die Klage sich zu den 4 Fällen oder überhaupt in causa spolii zu einem Mandato S. C. qualificirt. Lynker hat in seiner gelehrten Dissertation

de causis judic. cam. fundantibus

diesen Satz weitwendiger ausgeführt; das Hauptwesen beschränkt sich aber alleinig in vorgesetzter

Regul,

Regul. Würde in der Mecklenburgischen Stritt-sache vera causa possessorii sich gezeigt, oder die Prinzessin erwiesen haben, daß sie aus dem Besitz geworfen worden, hätte das Kammergericht das ehevorige Mandat gewiß nicht kassirt. Es war hiemit als erschlichen anzusehen, und die Sache mit Fug ad arbitros verwiesen.

IV.

Ob die Læsio quanti minoris nach arithmetisch oder geometrischem Verhältniß zu beurtheilen seye?

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. I. p. 6.

Summaria.

1) Propter læsionem ultra dimidium rescindi potest contractus.

2) Venditor rei evictionem præstare tenetur emtori.

3) Emtio rescindi non potest ob vitium rei venditæ latens, emtori tamen actio vel exceptio quanti minoris eo magis competit.

4) Quia cui damus actionem, illi multo magis concedimus exceptionem.

§. 1.

Johann Hammer hatte vor 3 Jahren sein in der breiten Straße gelegenes Wohnhaus zu Kölln an Georg Geyer um 4000 Thlr. in der Maaße verhandelt, daß ihm Geyer dafür ein anderes Haus von 3500 Thlr. nebst 500 Thlr. baarem Geld erleget, uud dabey versprochen hat, ihm Hammer dieses Haus ohne einigen Mangel zu liefern. Da sich aber nach der Zeit bey dem eingehandelten Haus verschiedene Mängel hervor gethan, und Hammer seine Verkürzung wahrgenommen, so suchte er bey Geyer den Ersatz des zugefügten Schadens.

§. 2.

So viel nun die Bezweiflungsgründe anlanget, konnte Hammer nicht angeben, daß er über die Hälfte des rechten Werths beschädiget seye, dergleichen Beschädigung zur Rescission eines Kontrakts erfordert wird; er hat auch nicht beygebracht, daß Geyer die sich anjetzo ereignende Mängel vorhero gewußt, und also ihn mit Arglist hintergangen habe, auf welchen Fall sonst auch ob minorem læsionem dem Käufer geholfen wird.

Mantica de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 20. n. 61.

Brunnemann ad l. 13. n. 6. ff. *de act. emt.*

Ferner

Ferner sind auch diejenige, welche zur Besichtigung verordnet worden, nicht allerdings unter sich einig gewesen, ob die befundene Mängel für Hauptmängel zu achten seyen oder nicht.

§. 3.

In rationibus decidendi ward hingegen zum Augenmerk genommen, daß Geyer sich vermög des Tauschkontrakts ausdrücklich verbunden, das Haus ohne einige Mängel einzuliefern; er hat sich also hierdurch zu Ersetzung derjenigen Mängel, welche eigentlich nicht vor Hauptmängel geachtet werden können, wenn sie nur von einiger Erheblichkeit sind, verbunden. 2) Ist ja bekannt, daß ein jeder Verkäufer dasjenige, was er an der verkauften Sache gewähret, zu leisten schuldig seye.

juxt. *leg.* 19. §. 1. 2. ff. de *edilit. edicto.*

Zudem 3) wenn gleich ob vitium latens ein Kauf nicht gleich rescindirt werden kann, ist dennoch 4) Dem lädirten Käufer die actio quanti minoris unbenommen, vermittelst welcher er von dem Verkäufer so viel zurück fordert, als er nach dem Verhältniß des befundenen Mangels zu viel gegeben, obgleich der Verkäufer von dem Mangel nichts gewußt hat.

per l. 13. p. 1. §. 4. ff. *de act. emt.*

Berlich. P. I. Decis. 77.

Brunnemann ad d. L. 13. n. 1. & 3.

Endlich kommt zu erwägen, 5) daß im Fall, wo die Rechte eine Aktion verstatten, sie auch zugleich zugeben, daß sie per modum exceptionis ausgeführt werden kann, cui enim damus actionem, illi multo magis damus exceptionem. C. p. *retent.* 4. C. *de usur.*

§. 4.

Hallenses hielten also in diesem Rechtsfall darfür: „Daß Hammer den Geyer nicht nur „allein actione quanti minoris zu belangen, „sondern auch, im Fall Geyer wider ihn seines „Vorschusses halber Klage erheben sollte, exci„piendo hierwider zu verfahren, und sich der Com„pensation, als dessen Fundament durch die be„schehene Besichtigung des erlittenen Schadens „bereits liquid ist, auf so hoch zu bedienen wohl „befugt seye.

Zusätze.

Summaria.

1) *Læsiones infra dimidium non secundum proportionem arithmeticam sed geometricam decidantur.*

2) *Quia hæc in natura cujuscunque rei optime fundata est.* §. 1.

§. 1.

Der Entscheid in dieser Sache hat zwar seine gute Richtigkeit. Das Versprechen, ein Haus ohne Mangel zu übergeben, zieht schon eine offenbare Evictionsklage nach sich. Indessen kommt es bey unserer Bemerkung alleinig auf die Frage an: Ob die *actio quanti minoris* nach arithmetisch oder geometrischer Proportion zu beurtheilen seye?

Die Rechtsgelehren sind dießfalls nicht einig, doch der größte Theil ist für die letztere Meynung, und auch die gerichtliche Praxis bestättiget solche, weil sie in der Natur der Sache ihren Grund hat, wovon aber das Urtheil, so sich auf eine arithmetische Verhältniß gründet, gänzlich abgehet.

§. 2.

In neuern Zeiten haben der abgelebte Herr von Ickstatt und Daries, oder vielmehr ihre Zöglinge, die arithmetische Proportion bey Beurtheilung der Verletzungsklagen angenommen. Es hat aber Gehler in einer gelehrten Dissertation *de læsione emtoris ultra dimidium recte computanda, Lipsiæ* 1777. den Ungrund der Ickstättischen und seiner Anhänger Meynung bis zur Ueberzeugung dargethan und vestgesetzt, daß

der Verlust des Käufers schlechterdings nach geometrischem Verhältniß bestimmt werden müsse, wenn anders eine der Analogie der Gesetze gemäße Gleichheit zwischen den Fällen und der Verletzung eines Käufers unter der Hälfte herauskommen solle.

§. 3.

Der Freyherr von Kreitmayr setzt in seinen Anmerkungen *ad cod. judic. bavar.*

Thl. 4. §. 25. n. 3.

unter die wahre Mängel bey einem Hauskauf, wenn es mit Gespenstern und Poltergeistern beunruhiget ist, ohne aber zu entscheiden, nach was für einer Proportion in diesem Fall der Schaden des Käufers zu bestimmen sey. Der Fall könnte doch immer intricat werden, wenn nach einigen Jahren der Käufer behauptet, die Poltergeister seyen schon im Haus gewesen, der Verkäufer hingegen darauf besteht, daß sie erst nach der Uebergabe sich gezeiget. Nach dem baierischen Landrecht scheint also dieser Fall noch ein casus reservatus zu seyn, weil allda schon die Existenz der Poltergeister entschieden ist. In andern Ländern, insonderheit wie *Mevius* in jure Lubecensi von Sachsen sagt, wo den Poltergeistern noch quæstio status gemacht wird, könnte solche durch eine

Dissa-

Diffamationsklage, oder gar am Ende durch das Tollhaus gehoben werden.

Wir wünschen, über diese Stelle des baierischen Codex eine Glosse von dem gelehrten Herrn Großkanzler von Carmer in Berlin zu lesen, ob allda auch die Poltergeister unter die Hauptmängel gerechnet werden. — Sollen die aufgeklärten Pfälzer noch nicht ganz Licht in den kleinsten Winkel von Baiern verbreitet haben?

V.

Delectus Sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicatarum imprimis notabilium.

Aus Herrn von Ludolf Symphor. II. Consil. & Decis. Cam. T. I.

Um unser Versprechen wegen Lieferung der alten Reichs-Kammergerichtlichen Entscheidungen zu halten, werden wir jedem Theil für die Zukunft einen Selekt einrücken. Nur können wir uns weder an die Ordnung des Herrn Ludolfs, oder anderer Sammlungen, noch weniger an die Ordnung der Zeitfolge binden, weil es blos auf den mehr- oder wenigern Raum unserer Sammlung ankommt.

Senten-

Sententiæ IX. in Sachen Grafen von Schomburg *contra* Schomburg.

§. 1.

1) Ad agnoſcendum vel diffitendum, quod in actis productum erit, teſtamentum, deinde ad agendum, Procuratori terminus præfigitur. 2) Cætera ad novum Procuratorem, de ſe legitimando.

d. 15. *Jul.* 1701.

In Sachen Herrn **Meynhardten**, Grafen zu Schomburg, Klägern, wider weyl. Herrn Friedrichen Grafen zu Schomburg, jetzo deſſen nachgelaſſene Erben, Beklagte; Mandati de non via facti procedendo nec turbando, & reſpective obſequium homagiale continuando cum clauſula. Iſt Doktor Ziegler das am 31. Mart. und 16. Jun. des nächſtvorigen Jahrs durch Doktor Zellern ſub Lit. A. A. producirte Teſtament zu agnoſciren oder eidlich zu diffitiren, ſo wie auch, was ſich auf die durch ermeldten Zeller am 14. Jun. jüngſthin übergebene Anzeige, Repräſentation und Bitt ſammt den Beylagen in ſpecie zu handeln gebühret, Zeit zweyer Monaten pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo

wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann gedachtes Testament ex officio für bekannt, wie auch respective die Sache vor beschlossen angenommen seye, und auf ferneres Anrufen darinn ergehen solle, was Recht ist. Dann solle Doktor Hofmann Namens des verordneten Curatoris, der noch minderjährigen Gräfin von Schomburg, Herrn Grafen zu Solms, Copey seines gemeinhabenden Gewalts bey heutig- oder nächstkünftiger Audienz, zu dieser Sache auch legen.

§. 2.

Prorogatur terminus in priori sententia præfixus.

d. 26. Oct. 1701.

In Sachen Herrn Meynhardten, Grafen zu Schomburg, Klägern, wider weyl. Herrn Friedrichen, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen nachgelassene Erben und deren respective verordneten Herren Curatoren, Bekl. Mandati de non via facti procedendo nec turbando, & respective obsequium homagiale continuando, cum claus. Ist Doktor Zellern sein am 19. Sept. jüngsthin Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doktor Ziegler, wie auch Doktor Hofmann das durch Doktor Zellern

am

am 31. Mart. und 20. Oct. des letztverflossenen Jahrs in authentico exemplo producirte Testamentum Carolinum zu agnosciren oder eidlich zu diffitiren, wie auch, was sich auf die durch gedachten Doktor Zeller am 17. Junii jüngsthin übergebene Anzeig und Repräsentation sammt den Beylagen, welche ebenmäßig von ihnen zu recognosciren oder zu diffitiren, in specie zu handeln gebühret, nochmalen Zeit 2. M zu allem endlichen Ueberfluß pro t. & p. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann gedachtes Testament, wie auch die übrige der Repräsentation beygefügte Anlagen ex officio für bekannt, die Sache auch für beschlossen angenommen seye, und auf ferneres Anrufen, darinn ergehen solle, was Recht ist.

§. 3.

Sententia paritoria ad præcedentem.

d. 7. *Apr.* 1702.

In Sachen Herrn **Meynhardten**, Grafen zu Schomburg, Klägern, wider weyl. Herrn Friederich, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen nachgelassene Erben und deren respective verordneten Herren Curatoren, Beklagte, Mandati de non via facti procedendo nec turbando,

&

& respective obsequium homagiale continuando cum clausula. Ist Doktor Zellern am 10. Mart. jüngsthin beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern die durch Doktor Ziegler am 22. Mart. hernach gebethene Zeit der am 26. Oct. nächstvorigen Jahrs und vorhero ergangene Urtheln alles ihres Inhalts gehorsamlich nachzuleben, jedoch nur auf 2. M pro omni termino & prorogatione von Amts wegen zugelassen und angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey angeregter Urthel endlich bleiben, und auf ferneres Anrufen in angeregter Sache ergehen solle, was Recht ist.

§. 4.

1) Documenta in actis producta in contumaciam habentur pro recognitis. 2) Paritio ad Mandata emanata in variis punctis, item procuratori, ut ad dicta documenta agenda agat, injungitur. 3) Deinde rei ab actione ex l. f. C. de in jus voc. absolvuntur. 4) Tandem de reliquis petitorium, & in puncto judicialiter allegatæ renunciationis, actio in camera reservatur.

d. 16. *Jul.* 1703.

In

In Sachen Herrn Meynhardts, Grafen zu Schomburg, Klägern, wider weyl. Herrn Friedrichen, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen Frau Wittib und Tochter und Conf. Beklagte, Mandati de non via facti procedendo nec turbando, & respective obsequium homagiale continuando cum clausula, wie auch Mandati de non via facti aut violentiis procedendo nec amplius in possessione turbando S. C. sodann Mandati de restituendo cum clausula, una cum citatione ad vidend. se incidisse in pœnam L. finalis Cod. de in jus vocando, ferner in Sachen weyl. Herrn Friederichs, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen Frau Wittib und Tochter Klägern, wider Herrn Meynhardten, Grafen zu Schomburg, Beklagte, Mandati inhibitorii de non exequendo privata authoritate, nec ante judicialem causæ decisionem quicquam innovando, sed omnia in statu pristino relinquendo S. C. Seynd die durch Doktor Zellern am 31. Mart. 16. Jun. und 24. Sept. 1700. auch 17. Jun. 1701. übergebene respective Testaments- und Lehens-Documenta von Amts wegen hiemit in contumaciam für bekannt angenommen; sodann in puncto dictorum Mandatorum, gedachter

Dr.

Dr. Zeller und Dr. Zieglern ihre der Declaration pœnæ und ulteriorum halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ermeldtem Dr. Ziegler, jedoch nur so viel einen Drittheil der väterlichen Herrn Klägern ab intestato angefallenen, wie auch nach vorheriger Entrichtung der dem weyl. Herrn Beklagten legirter Eintausend Reichsthaler, die demselben von weyl. Grafen Carl vermachte völlige Verlassenschaft an Lehen oder Erb in dem römischen Reich befindlich, betrifft.

Ingleichem, daß Dr. Zeller, so viel ernannten weyl. Herrn Graf Friederichs, von dessen Herrn Vatter zum dritten Theil ererbte oder sonst für sich gehabte und hinterlassene Güter an Lehen oder Erb in dem römischen Reich befindlichen betrifft, bis auf weitere der Lehen halber in possessorio erfolgende Erkanntniß allerseits glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen- verkündt- und reproducirten kaiserl. Mandatis obangeregter maßen gehorsamlich gelebet seye, auch Dr. Zieglern, was sich auf gedachte Lehens-Documenta in specie zu handeln gebühret, allenthalben Zeit 3 Monaten pro T. & P. v. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, so sie solchem also nicht nachkommen werden, daß ihre Prinzipalen jetzt

alsdann, und dann als jezt, in die Pön berühr-
ten Mandatis einverleibt erklärt, fernere Prozeß
auch erkannt, daß der, oder dieselbe ihrem Gegen-
theil die Gerichtsköſten an diesem kaiserl. Kam-
mergericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtli-
cher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen
schuldig seyn, auch sonst auf Gegentheils Anru-
fen in der Sache ferner ergehen solle, was Recht ist.

Ferner, in puncto dictæ citationis ad vi-
dendum se incidiſſe in pœnam L. finalis Cod.
de in jus vocando, ist erkannt, daß gedachte Be-
klagte von der dießfalls angestellten Klage zu ab-
solviren und zu entledigen seyen, als wir dieselbe
hiemit absolviren und entledigen. Endlich ist bey
den Theilen wegen der von weyland Herrn Graf
Friederich, und weyland Herrn Grafen Carl
gemachter Testamenten, wie auch ermeldten Be-
klagten, wegen angegebener verweigerten Thei-
lung übriger außerhalb Teutschland befindlicher
und zu dieser Erbschaft gehöriger Güter und deß-
halben prätendirenden gleichmäßigen Aufenthalts
der Theilung in Teutschland, ob sie wollen, in
petitorio, sodann der des jüngsthin gerichtlich
angezeigten, zwischen Herrn Grafen Meynhardt
und der gräflichen Frau Tochter getroffenen Ver-
gleichs, (dem sonst alle in dieser Sach anjezo er-
gehende

gehende] Urthel, so viel Recht, ohne Nachtheil zu verstehen und anzunehmen) beschehener, von der gräflichen Frau Wittib aber widersprochener litis renunciation halber, ihre Nothdurft an diesem kaiserl. Kammergericht ordentlich vorzubringen und auszuführen, hiemit unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 5.

Paritoria ad Mandatum S. C. quoad punctum extradendi documenta tam feudalia tam allodialia.

d. 16. *Jul.* 1702.

In Sachen weyl. Herrn Friederichs, Grafen zu Schomburg, jezo dessen nachgelassener Frau Wittib und Tochter Klägern, wider Louisam Rhau-Gräfin zu Pfalz, als Bevollmächtigte Herrn Meynhardts, Grafen zu Schomburg und Conf. Mandati de extradendo Archivum fine, de respective recipiendo in depositum est custodiam vero cum clausula. Ist Dr. Zieglern sein der Declaration pœnæ und arctioren halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern so viel das Mandatum S. C. betrifft, Dr. Zeller glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und re-

producirten Mandato nach vorhero in beyder Partheyen oder deren Gevollmächtigten Beysenn vorgenommener und verrichteter legalen Inventur des Archivs, und was dazu gehörig, mit wirklicher Extradirung derer Documenten und Briefschaften, welche rechte Erb- und Lehengüter, so viel deren in der ersten Abtheilung und sonsten den Klägerinnen allein zukommen möchten, betreffen, nicht weniger und auf benöthigten Fall mit zulänglicher Communication entweder der Originalen doch gegen versicherte Restitution, oder glaubhafter Abschriften derer Documenten und Briefschaften, bey welchen mehrbemeldte Klägerinnen des gemeinschaftlichen Eigenthums halber oder sonst interessirt seynd jeẓt angeregter maßen gehorsamlich gelebt seye, Zeit 3. D pro T. & P. V. A. W. angeseẓt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachte Beklagte jeẓt alsdann und dann als jeẓt, in die Pön berührtem Mandato einverleibt hiemit erkläret, fernere Prozeß auch erkannt, daß dieselbe ihren Gegentheilen die Gerichtskosten an diesem kaiserl. Kammergericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 6.

§. 6.

Paritoria ad Mandata, emanata in puncto tertiæ partis bonorum paternorum, & propriorum.

d. 16. Jul. 1703.

In Sachen Amalia Charlotta verwittibter Gräfin zu Schomburg und Conſ. Klägern, wider Hrn. Meynhardten, Grafen zu Schomburg, Beklagten, Mandatorum inhibitorii de deſiſtendo ab omni vi & violentia, non offendendo nec turbando in poſſeſſione & juribus competentibus, ſed revocando attentata cum omni auxiliatorio & protectorio ſine, de reſtituendo vero ablata cum clauſula ſimpl. ulterior, & adhuc ulterioris. Iſt Dr. Zieglern ſein der Declaration pœnæ und arctiorum halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Dr. Zeller glaubliche Anzeig zu thun, daß den ausgangen- verkündt- und reproducirten kaiſerl. Mandatis, jedoch um ſo viel weyl. Herrn Graf Friederichs von deſſen Herrn Vattern zum dritten Theil ererbte oder ſonſt für ſich gehabte und hinterlaſſene Güter an Lehen oder Erb in dem römiſchen Reich befindlich betrifft, bis auf weitere der Lehen halber in poſſeſſorio erfolgende Erkänntniß jetztangeregtermaßen

gehorsamlich gelebt seye, Zeit 2. D pro T. & P. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß ermeldter Beklagter jetzt alsdann und dann als jetzt, in die Pön berührtem Mandato einverleibt hiemit erkläret, fernere Prozeß auch erkannt, daß er seinem Gegentheil die Gerichtskosten an diesem kaiserlichen Kammergericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

§. 7.

Alia Paritoria ad Mandatum Camerale, quoad tertiam hæreditatis actoribus ab intestato venientibus, item quoad hæreditatem reo delatam.

d. 16. Jul. 1703.

In Sachen Herrn Meynhardts, Grafen zu Schomburg, Klägers, wider weyl. Herrn Friederich, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen Frau Wittib und Tochter und Consf. Beklagte, Mandati pœnalis de non contraveniendo salvo conductui & Decretis provisionalibus cæsareis restituendo & reparando, ut & respective de manutenendo & protegendo S. C. Ist Dr. Zeller sein der Declaration pœnæ und arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit

ab-

abgeschlagen, sondern Dr. Ziegler glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten kaiserl. Mandat, jedoch nur so viel ein Drittel der väterlichen Herrn Klägern ab intestato angefallen, wie auch nach vorheriger Entrichtung der dem weyl. Herrn Beklagten legirten Eintausend Reichsthaler, die demselben von weyl. Herrn Grafen Carl vermachte völlige Verlassenschaft an Lehen oder Erb in dem römischen Reich befindlich, betrifft, Zeit 2 Monat pro T. & P. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß ermeldte Beklagte jetzt alsdann und dann als jetzt, in die Pön berührtem Mandato einverleibt, hiemit erkläret, fernere Prozeß auch erkannt, daß dieselbe ihrem Gegentheil die Gerichtskosten an diesem kaiserl. Kammergericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 8.

Sententia actoria in puncto Mandatorum Procuratoriorum, Documentor. & supplicæ productæ.

d. 12. *Mart.* 1704.

In Sachen Herrn Meynhardts, Grafen zu Schomburg, Klägers, wider weyl. Herrn Friederichen, Grafen zu Schomburg, jetzo dessen Frau Wittib und Tochter und Consf. Beklagte, Mandati de non via facti præcedendo nec turbando &c. Ist Dr. Zieglern die durch Dr. Zeller, Dr. Hofmann und Dr. Meyer

am 5. Sept. producirte Supplication sammt Beylagen auch damals und ferner den 5. 8. und 10. Oct. abgehaltenen Recessen, der am 16. Jul. besagten vorigen Jahrs ergangenen Urthel in puncto der Lehens-Documenten in specie zu handeln gebühret, Zeit 3. ☽ pro T. & P. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann gedachte Gewältere von Amts wegen vor bekannt, die Sache vor beschlossen angenommen seye, und es respective bey ermeldter Urthel bleiben solle.

§. 9.

Ulterior paritoria ad sententiam de anno proxime præterito.

In Sachen weyland Herrn Fried. Graf zu Schomburg, jetzo dessen nachgelassener Frau Wittib und Tochter, Kl. wider Fräul. Louisam, Rhau-Gräfin zu Pfalz, als Bevollmächtigte Hrn. Meynhardts, Graf zu Schomburg und Conf. Mandati de extradendo Archiv. sine, de resp. recipiendo in deposit. & custodiam vero C. C. Ist Dr. Zieglern sein der Declaration pœnæ und arction halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern in pcto. dicti mandati S. C. verzügl. Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 16. Jul. vorigen Jahrs ergangenen Urthel all ihres Inhalts gehorsaml. gelebt, seye, Zeit 2. ☽ pro T. & P. V. A. W. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldter Urthel bleiben solle.

Register

Register
über
den zweyten Band.

Die erste Zahl zeigt den Theil, die zweyte die Abhandlung, die dritte die Seite an.

A.

Abfindung der Töchter einer Collaterallinie, aus Senioratsgütern, Th. 6. Abh. 4. S. 104. die Besitzer der Stammgüter sind nicht gehalten, aus Gütern, so sie niemal besessen, oder auch aus Gütern, so sie mit ihrem Geld erkauft, den Töchtern einer Collaterallinie eine Abfindung zu geben, 118. wenn in den Familienverträgen die Abfindung aus Senioratsgütern nicht bestimmt, ist die Senioratsfamilie nicht schuldig, den Töchtern des ultimi successoris solche zu leisten, 119.

Actio de mandato, wenn sie bey Schulden-Einkassirungen anschlage, Th. V. Abh. 4. S. 67.

Admodiateur: Abfindung mit einem, wie sie statt habe, Th. V. Abh. 1. S. 26.

Adoptio, s. *Unio prolium* — Adoptio muß bey der Einkindschaft mit einem großen Unterschied beurtheilt werden, Th. V. Abh. 5. S. 73.

Alimenten, deren Reichung aus Senioratsgütern hängt von Hausverträgen ganz allein ab, Th. 6. Abh. 4. S. 118.

Antecessor, s. *Successor*.

Apocha, s. Quittung.

Arrogatio, s. *Unio prolium*. *Arrogatio*, worauf sie sich gründe, Th. V. Abh. 5. S. 73.

Austregæ — Beweis, daß exceptio fori austregalis in causa spolii eines Privaten gegen einen Reichsgrafen niemals statt habe, Th. 8. Abh. 2. S. 46. die Lehre ist irrig, welche den Grafen in causis spolii mit Uebergehung der Reichsgerichten die Competentiam fori austregalis zugesteht, 60. Benehmen der Reichsgerichte, 61-63. gewisse Regeln, 70. die Austräge dienen öfters nur zur Divexation der Reichsgerichte und Partheyen, 68.

B.

Beamter, s. Rechnung.

Bekenntniß debiti soluti muß von dem creditore principali geschehen, Th. V. Abh. 4. S. 62.

Belehnung, s. Laudemial-Gelder.

Besieglung von einer Gerichtsperson beweißt nicht allzeit, Th. V. Abh. 4. S. 61.

Beweis, wer solchen zu machen habe, wenn von Lehen oder Erbe die Frage entsteht? Th. VII. Abh. 2. S. 64.

Bischöfe, s. Concordaten.

Bischof — mußte in ältern Zeiten selbst predigen, Th. V. Abh. 3. S. 49. konnte nur bey Hindernissen jemand substituiren, ebend. 49. 50.

Blutserben, bedeutet nur die Töchter der absteigenden, keineswegs aber der Collaterallinie, Th. VI. Abh. 4. S. 115.

C.

Cammer-Collegium, wenn es contrahirt, kann keinen Contract, den der Antecessor errichtet, umstoßen, Th. V. Abh. 1. S. 9. Ursachen hievon, 10.

Cam-

Cammer-Gericht, dessen Jurisdiction ist fundirt in causis spolii, ohne Rücksicht auf Austräge, Th. VIII. Abh. 2. S. 46.

Capitatio, s. Kopfsteuer.

Coblenz, s. Concordaten.

Collateralen, s. Abfindung.

Concordaten: Grundlinien zu neuen Concordaten der teutschen Bischöfe mit dem päbstlichen Stuhl, Th. VI. Abh. 3. S. 65. Beschwerden XXXI. der teutschen Erzbischöfe gegen den päbstlichen Stuhl, 69-97. Entschließung des Kaisers, und Urtheil hierüber, 99.

Conferenz zu Coblenz, s. Concordaten.

Contract, s. *Successor*, Verbindlichkeit.

Contracten, die unter fürstlicher Würde geschlossen werden, was für Rücksichten dabey zu nehmen sind, Th. V. Abh. 1. S. 16. und 17.

D.

Decretalen Isidors: Falschheit derselben ist aufgedeckt, Th. VI. Abh. 2. S. 66.

Diebstahl, s. Wildpret-Diebstahl.

Disposition der Aeltern, s. Voraus.

Domkapitel, s. Prediger.

E.

E.

Einkindschaft, s. *Unio prolium.*

Erben — eines negotiorum gestoris, oder mandatarii, wie weit sie gehalten seyen, dessen facta zu prästiren, Th. V. Abh. 4. S. 68.

— — — eines Rechnungsführers, s. Rechnung.

Erzbischöfe Teutschlands, Vereinigung zu Abstellung der Beschwerden gegen den römischen Hof, Th. VI. Abh. 2. S. 69. s. Concordaten.

F.

Falsitas scripti, wenn sie hinwegfalle, Th. V. Abh. 4. S. 61.

Feudum sculteticum oder Schultenlehen, was es seiner Eigenschaft nach seye? Th. VII. Abh. 2. S. 76. und 90.

Forum austregale, s. *Austregæ.*

Furtum simplex & qualificatum, s. Wildpret-Diebstahl.

G.

Grafen, s. *Austregæ.*

J.

Jesuiten in Teutschland erhielten fast in allen Domkirchen das Predigtamt, Th. V. Abh. 3. S. 55.

Jurisdiction der Reichsgerichten in causis spolii, s. *Austregæ.*

— — — — reichsgerichtliche, ob sie fundirt seye, wenn durch Familien-Verträge oder Vergleiche vestgesetzt worden, daß die etwa strittige Gegenstände von Schiedsrichtern abgethan werden sollen? Th. VIII. Abh. 3. S. 75. Vorfall zwischen Mecklenburg-Streliz und Mecklenburg-Schwerin, 78. wird verneint, 80.

K.

Kinder, s. *Unio prolium.*

Kirchenfreyheit, auf derselben Wiederherstellung dringen die Reichsgesetze, Th. VI. Abh. 1. S. 67.

Kopfsteuer — Untersuchung der Frage: ob eine perennirende Kopfsteuer der Verfassung der teutschen Reichslande zuwider sey? Th. VI. Abh. 1. S. 1. wird bejaht, 29. was die Kopfsteuer seye? 2. sie ist eine der ältesten Auflagen, 3. hatte auch überall schon statt, 5-7. selbst im teutschen Reich, 8. ihre Eigenschaften, 12. Einwendungen,

gen, 17. Auflösung derselben, 19. von Justi Meynung, 13. Döhlers Urtheil, 17. in Nothfällen ist die Kopfsteuer gut angebracht, 32. Vorfall zu Nürnberg, 36. Schriften über die Kopfsteuer-Sache, 37.

L.

Læsio — quanti minoris, ob sie nach arithmetisch- oder geometrischer Verhältniß zu beurtheilen seye, Th. VIII. Abh. 4. S. 85. letzteres wird behauptet, 88. und liegt in der Natur der Sache, 89. irrige Meynungen, ebend.

Laudemial-Gelder, ob sie doppelt oder nur einfach zu bezahlen, wenn der Herr und Vasall in einem Jahr versterben, oder mehrere Veränderungen vorgehen? Th. V. Abh. 2. S. 28-42. ersteres wird behauptet.

Legaten, s. Nunciaturen.

Lehen-Beschriebe, alte: auf diese ist nicht zu gehen, Th. VII. Abh. 2. S. 79. 86.

Lehen-Contract giebt in Teutschland bey den mehresten Fällen die Bestimmung, Th. V. Abh. 2. S. 38.

Lehen-Eid ist weit von dem Eid unterschieden, den ein Unterthan seinem Herrn leisten muß, Th. VI. Abh. 2. S. 39.

Lehen-Fälle, s. Laudemial-Gelder.

Lehen-Herr, s. Laudemial-Gelder, Lehens-Unterthanen.

— — — ob dieser oder der Vasall beweisen müsse, wenn die Frage von einem Lehenstück entsteht, ob es ein Lehen oder Allodium seye? Th. VII. Abh. 2. S. 64. Rechtsfall zwischen dem Domkapitel zu Münster und der Familie Volken, 65-74. Man muß darauf sehen, ob ein ganzes Gut, oder nur ein Theil davon zu Lehen gegeben worden: im ersten Fall beweißt der Lehen-Herr gemeiniglich, im zweyten der Vasall, 80. Erläuterung des Strubens, 82. und von Ludolfs hierüber, 83. die mehrsten Strittigkeiten verursacht das Güter-Maas, und die Vermischung des Allodiums mit dem Feudo, 84. die Lehens-Designationen beweisen nicht allzeit, 85. Resultat dieser Frage, 89.

Lehen-Höfe haben die Präsumtion wegen der Laudemien-Gelder vor sich — bey ihnen gilt die Regel: so viel Lehen, so viel Waaren, Th. V. Abh. 2. S. 32.

Lehens-Designationen, s. Lehens-Beschriebe.

Lehens-Unterthanen: von unzuläßiger Unterstützung der Lehens-Unterthanen zum Ab-

Abbruch des ihrer rechtmäßigen Herrschaft schuldigen Gehorsams, Th. VI. Abh. 2. S. 39. Der Lehns-Nexus benimmt dem Landsherrn das Recht nicht, seine Unterthanen im Gehorsam zu erhalten, 39. 53. es ist eine falsche Meynung, daß die Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Landesherren Lehen-Sachen ausmachen, 54. Rechtsfall des Grafen von Leiningen mit seinen Unterthanen, 42. Beyspiele der neuern Verfahrungsart in dergleichen Fällen, des Grafen von Neuwied, 55. und des Königs von Preußen, 58. des Reichs-Kammergerichts und Reichs-Hofraths, 60. die Ursachen dieser Strittigkeiten sind öfters nur die Rathgeber der Fürsten, 64.

Litteræ feudales, ob die jüngern mehr als die ältern beweisen, Th. VII. Abh. 2. S. 88.

M.

Mandatarius, s. Quittung, Erben.

Mandatum, s. *Actio de mandato*.

Mutschein, s. Laudemien-Gelder.

N.

Negotiorum gestor, s. Quittung, Erben.

Nominandi jus, s. *Vocandi jus*.

Nunciaturen in Teutschland: Geschichte derselben, Th. VII. Abh. 1. S. 1. Einleitung, 2. Verhältniß der Nunciaturen bis auf Karl den Großen, 3. Instruction der Nuncien, 5. Veränderungen im morgenländischen Kaiserthum, 7. und im abendländischen, 10. Entstehung der gebohrnen Legaten, 11. Salzburg, 12. Maynz, Trier und Kölln, 15. Nunciaturen vom neunten bis zwölften Jahrhundert, 17. ihr Ansehen, 19. Schilderung derselben, 21. Unzufriedenheit der Bischöfe, 25. Beschwerden zu Kostanz, 26. Erfolg derselben, 29. Verhandlungen zu Basel, 31. Benehmen der Päbste, 36. des Kaisers und der Reichsstände, 38. des Kirchenraths zu Trident, 44. Entstehung der beständigen Nunciaturen in Teutschland, 47. ihr Benehmen, 54. Beschwerden gegen sie im siebenzehnten Jahrhundert, 60. Vorgänge zu Kölln, Th. VIII. Abh. 1. S. 1. Protestation des Nuncius, 3. Verhandlungen zu Frankfurt, 5. Conferenz zu Coblenz, 9. neuer Nuncius zu München, 11. Aufhebung der Nunciaturen in Teutschland, 18. Benehmen der Erzbischöfe, 22. Betragen des Nuncius zu Kölln, 25. einige Bemerkungen, 41. bis 45.

O.

Observanz giebt in Lehensachen gemeiniglich den Ausschlag, Th. V. Abh. 2. S. 35. und 36.

P.

Petitorium, von der Unzuläßigkeit, solches vorzubehalten, wenn nur petitorische Gründe die Klage veranlasset haben, Th. V. Abh. 6. S. 91. das Petitorium kann nicht vorbehalten werden, wenn der Kläger gar nichts erwiesen hat, 94. auch nicht, wenn der Actor auf die Possession seine Klage nicht gründet, 91. gemeiniglich werden die merita possessorii sumarissimi ordinarii mit den petitorischen Beweisen auf einmal ausgeführt, 95. ein Rechtsfall, Isenburg c. Büdingen, 92.

Possessio: in sumarissimo Possessionis ist jedesmal auf das materiale facti ultimæ & præsantaneæ possessionis einzig zu sehen, Th. V. Abh. 3. S. 47.

Possession, s. *Petitorium.*

Præscriptio feudalis, s. Verjährung.

Prediger: wem das Recht zustehe, in den teutschen Domkirchen einen Prediger auf-

zustellen, Th. V. Abh. 3. S. 43. Streit deswegen zu Quedlinburg, 44. die Ernennung derselben gebührt gemeiniglich den Kapiteln, 51. sie erhielten dieses Recht durch die Gütertheilungen mit andern Befugnissen, 52. dem Bischof blieb das Bestätigungs-Recht, 53.

Predigtamt, s. Prediger.

Privatmann, s. *Austregæ.*

Proportion — ob geometrisch oder arithmetische bey Beurtheilung einer Beschädigung zum Grund zu legen, s. *Læsio* quanti minoris.

Q.

Quittung: ob eine solutionem debiti erweise, wenn sie von dem Schuldner selbst auf Verlangen des negotiorum gestoris oder mandatarii geschrieben worden, Th. V. Abh. 4. S. 56. zum Beweis der Schuld-Abledigung erkleckt die Quittung so der Schuldner geschrieben, ohne andere Beweise nicht, 65.

R.

Recesse, s. Rechnung.

Rechnung: ob ein Herr seinen Beamten zu Bezahlung eines Restes einer gestellten Rechnung anhalten könne, ehe die folgenden Rechnungen nicht untersucht, und justificirt sind, Th. VII. Abh. 4. S. 99. von den Beamten können einzelne Rechnungen nebst den vorhandenen Baarschafts-Geldern anverlangt werden, wenn die Liquidität aus einzelnen Rechnungen erscheint, 105. die Erben eines Rechnungsführers sind nicht schuldig, dessen factum zu leisten, wenn der Erblasser nicht in mora war, 106. ein Vorschlag, die Beschwerden abzuthun, 107.

Rechnungsführer, s. Rechnung.

Regenten der geistlichen Stifter, s. Verbindlichkeit.

Regenten, neue: Urtheil hierüber, Th. V. Abh. 1. S. 2.

Reichsgrafen, s. *Austregæ*.

Rest, s. Rechnung.

S.

Schadloshaltung: nach was für einer Austheilung solche von den Erben eines negotio-

gotiorum gestoris oder mandatarii zu machen sey, Th. V. Abh. 4. S. 69.

Schein: ein Privatschein, von einer Gerichtsperson ausgestellt, macht keinen Beweis, Th. V. Abh. 4. S. 60.

Schomburg c. Schomburg: Sammlung LX. Cameral-Sentenzen von 1701-1704. die Verlassenschafts-Sache des Grafen Karl betreffend, Th. VIII. Abh. 5. S. 91.-104.

Schuldner, s. Quittung.

Schulzen-Lehen oder Schulten-Lehen, s. *Feudum sculteticum.*

Seniorats-Güter, s. Abfindung.

Solutio, s. Quittung.

Solutio des Schuldners, welche durch den negotiorum gestorem geschieht, kann nicht anderst als per plenariam solutionem erwiesen werden, Th. V. Abh. 4. S. 63.

Spolien-Sachen, s. *Austregæ.*

— — — — in diesen muß der Kläger vorzüglich beweisen, daß er im Besitz gewesen, Th. VIII. Abh. 2. S. 46. und hieraus unrechtmäßiger Weise sey geworfen worden, ebend.

Successor: ob er einen mit seinem Antecessore mit einem Privatmann auf gewisse Jahre geschlossenen Contract vor Umlauf der bedungenen Zeit aufheben könne? Th. V. Abh. 1. S. 1. ein Fürst, wenn er Successor, besonders in allodio ist, wird verbunden, die Contracten seines Antecessoris zu halten, 9. in gewissen Geschäfften contrahirt nicht so fast der Fürst, als sein Land, 15. Folgen, wenn die succedirende Fürsten die Contracte ihrer Vorfahren umstoßen könnten, 18. in welchem Fall eine Aufhebung statt finde, 24. — außer dem wird die Frage verneint.

U.

Undankbarkeit, s. *Unio prolium.*

Unio prolium, oder die **Einkindschaft**: ob sie nach Ableben eines der Aeltern, wegen einer Undankbarkeit oder sonstigem Vergehen eines Kindes, einseitig könne aufgehoben werden? Th. V. Abh. 5. S. 71. die Unio prolium ist keineswegs aus der Analogie der römischen Gesetze zu beurtheilen, 76. ihr Ursprung rühret von dem teutschen Recht her, sie ist fast in allen teutschen Provinzen eingeführt, 77. muß aber doch bewiesen werden, 78. zu ihrer

Wesenheit gehört die gerichtliche Bestätigung, 79. man hat drey Fälle, in welchen sie hauptsächlich statt findet, 80. ihre Haupt-Requisiten, 81. kann einseitig nicht aufgehoben werden; dann aus Ursachen, die das teutsche Recht bestimmt, 82. die willkührliche Aufhebung machte böse Folgen, 83. bey der Einkindschaft wird über den Voraus oder præcipuum maternum disponirt, 86. was sie für eine Action nach sich ziehe, 87. sie kann ohne Vormünder nicht errichtet werden, 88. doch ist der Agnaten-Consens hierzu erklecklich, 89.

Unterstützung, s. Lehens-Unterthanen.

V.

Vasall, s. Laudemial-Gelder.

Vater, s. Voraus.

Veränderungs-Fälle, s. Lehens-Fälle.

Verbindlichkeit des Successoris bey Contracten, Th. V. Abh. 1. S. 18. 2c. der geistlichen Stifts-Regenten, ebendaselbst S. 22. 2c.

Verjährung hat in Lehensachen nicht statt, so lange die Lehens-Eigenschaft aus den Lehenbriefen kann erwiesen werden, Th. VII. Abh. 2. S. 65.

Verträge, s. **Jurisdiction, reichsgerichtliche.**

Vocandi jus, seu *jus nominandi*, wird mehr durch die Verfassung, als den Besitzstand erwiesen, Th. V. Abh. 3. S. 48.

Voraus, seu *præcipuum maternum*, s. *Unio prolium*, dessen Ausbezahlung, wenn sie geschehen müsse, Th. V. Abh. 5. S. 86. Ob ein Vater, auch ohne letztwillige und schriftliche Disposition, einem seiner Kinder ein Stück seines Vermögens als ein **Voraus** zuwenden könne, und dießfalls jeder Beweis hinlänglich seye? Th. VII. Abh. 3. S. 92. es liegt wenig daran, wie die Aeltern disponiren, wenn es nur geschieht, 93. und ohne Nachtheil der legitimæ, doch müssen die Beweise wahrscheinlich seyn, 96. und daß man hieraus erweisen könne, wohin der Wille der Aeltern gegangen seye, 97. Muthmaßungen sind nicht erklecklich, 98.

W.

Wildpret-Diebstahl: ob solcher für ein Furtum simplex oder qualificatum zu halten? Th. V. Abh. 7. S. 98. die Strafen gegen die Wilddiebe waren bis auf das 15te Jahrhundert ganz unmenschlich, 100. Beweise hievon, 102 - 107. Wilddieberey ist, außer dem Concurs von andern Vergehungen, nur ein einfacher, nicht qualificirter Diebstahl, 111. - 113. Todesstrafen haben nicht statt, 119. zur Beurtheilung dieses Vergehens könnten gewisse Regeln dienen, 117.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 8

Augsburg (1787)

Decis. 35-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396745-1
VD18 90121007